DIGITALES ÖSTERREICH

Rechtsfragen des E-Government

Schwerpunktausbildung Technologierecht, Grundlagen des Technologierechts I

12.10.2016

Bundeskanzleramt/Präsidium
Abt. I/11 – Digitales und E-Government – Recht, Strategie und Internationales

Mag. Gregor Schmied
gregor.schmied@bka.gv.at

ÖSTERREICH VERNETZT

Agenda

1. E-Government Überblick
   - 1.1 „Musterprozess“
   - 1.2 Rechtliche Elemente und Voraussetzungen
   - 1.3 Strategie & Rahmenbedingungen
   - 1.4 Status quo
2. Signaturen & Bürgerkartenkonzept
   - 2.1 Elektronische Signatur/Siegel
   - 2.2 Bürgerkarte (E-GovG)
   - 2.3 Amtssignatur
3. Online-Verfahren
   - 3.1 Anbringen
   - 3.2 Bearbeitung: Back Office; Register
   - 3.3 Elektronische Zustellung

1. E-Government Überblick

- 1.1 „Musterprozess“
- 1.2 Rechtliche Elemente und Voraussetzungen
- 1.3 Strategie & Rahmenbedingungen
- 1.4 Status quo

Ziel: durchgängige Prozesse

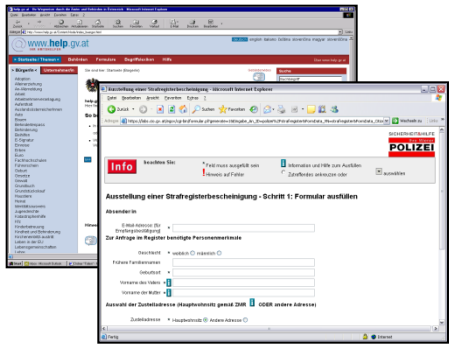

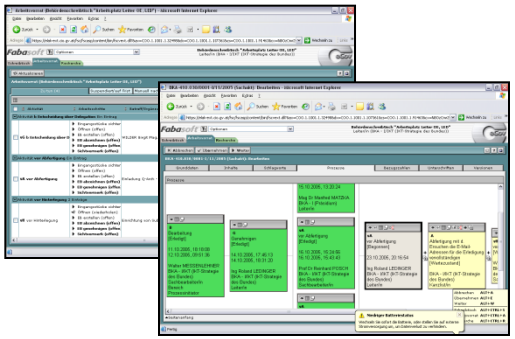

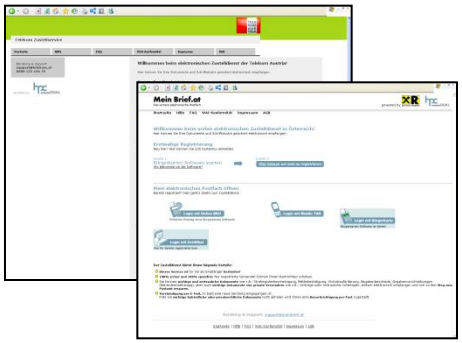

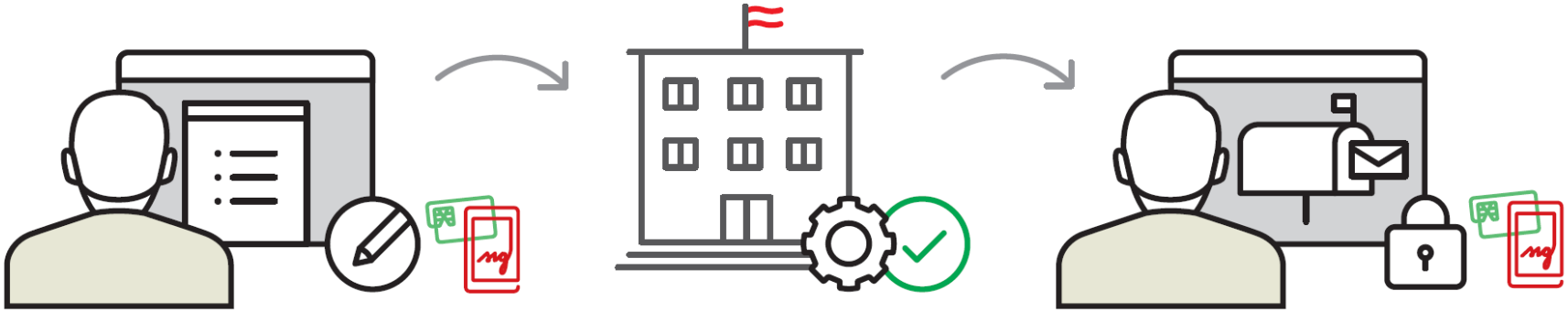

Portal

zB. HELP.gv.at,
USP.gv.at, Wien.gv.at etc.

Fachanwendung / Backoffice

zB. ELAK, Register,
Finanz Online, etc.

Elektronische Zustellung

www.bka.gv.at/zustelldienste

Einstieg zB in das E-Government Portal „HELP.gv.at“

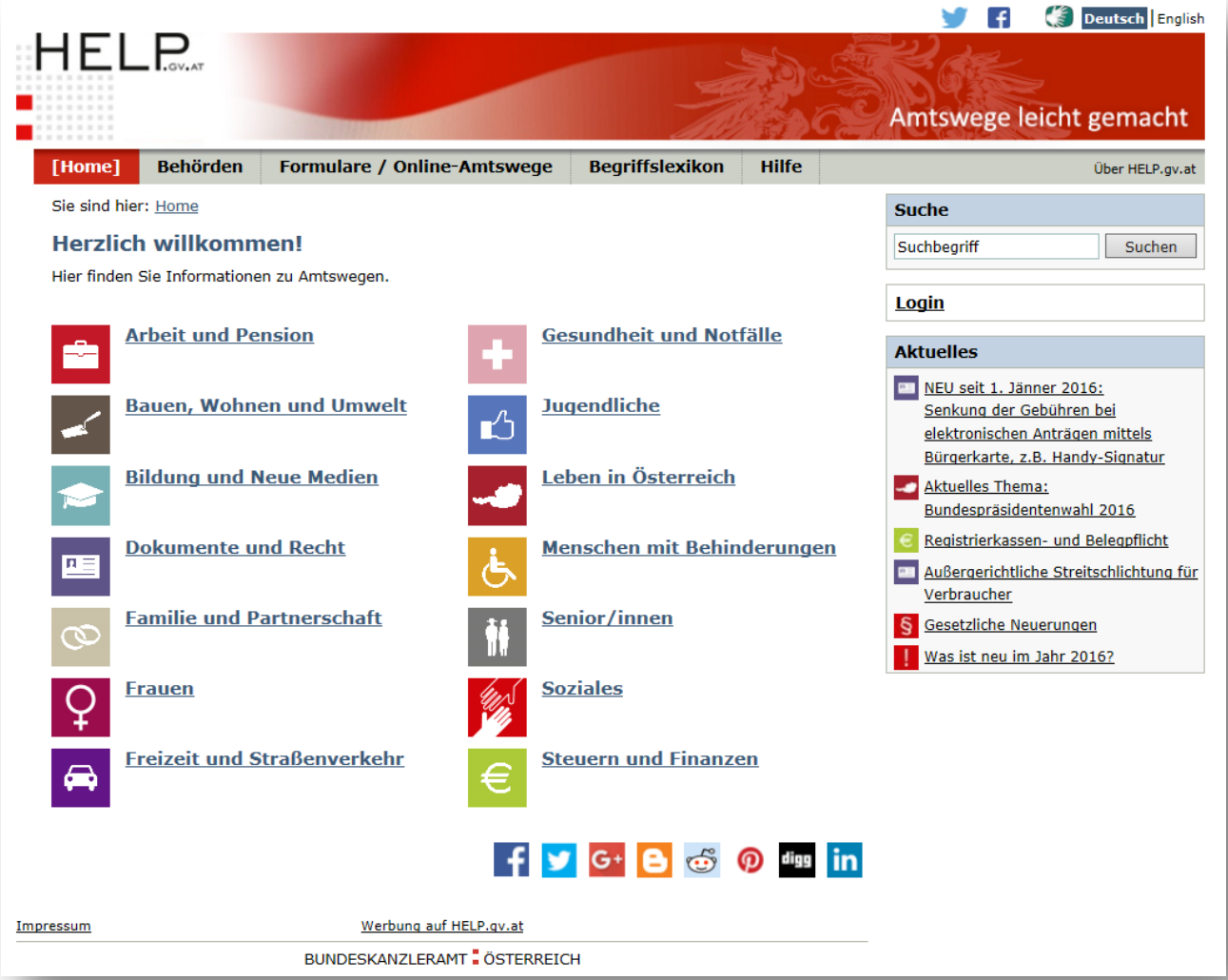

Informationssuche, zB „Strafregisterbescheinigung“

Deutsch | English

HELP.GV.AT

Amtswege leicht gemacht

[Home] | Behörden | Formulare / Online-Amtswege | Begriffslexikon | Hilfe | Über HELP.gv.at

Sie sind hier: Home » Dokumente und Recht » Strafregister » Strafregisterbescheinigung

Strafregisterbescheinigung

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Verfahrensablauf
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Zusätzliche Informationen
- Rechtsgrundlagen
- Zum Formular

Allgemeine Informationen

Die **Strafregisterbescheinigung** (früher: Leumunds-, Führungs- oder Sittenzeugnis oder sogenanntes polizeiliches Führungszeugnis) gibt Auskunft über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält. Sie **kann nur der betreffenden Person auf ihren Antrag hin ausgestellt werden**.

Für viele Tätigkeiten und Berufe (z.B. Aufnahme in ein Sicherheits- oder Bewachungsunternehmen) ist die Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung darf **in den meisten Fällen nicht älter als drei Monate** sein.

Seit 1. Jänner 2014 kann auch eine **spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"** beantragt und ausgestellt werden, **wenn** diese

- zur Prüfung der Eignung für eine Anstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, **benötigt** wird **und**
- eine entsprechende **Bestätigung des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers bzw. der Organisation vorliegt**.

Die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" gibt darüber Auskunft, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen und entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht.

Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates können bei Beantragung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder einer "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister des betreffenden EU-Mitgliedstaates eingeholt und ihnen vom Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien nachträglich zur bereits ausgestellten österreichischen Strafregisterbescheinigung übermittelt werden.

Suche

Suchbegriff | Suchen

Login

☐ in Vertretung anmelden

Karte | Handy

Informationen zur Bürgerkarte
Anmeldung STORK

WERBUNG

Auswahl des Verfahrens/ des Formulars

HELP.GV.AT

Formularauswahl

Strafregisterbescheinigung - Antrag auf Ausstellung

Österreichweite Formulare

Version	Format	Legende
aktuelle Version	ONLINE (E-Signatur)	... können Sie gleich online ausfüllen.
aktuelle Version	PDF (ausfüll- und speicherbar)	... können Sie mit Acrobat Reader bearbeiten.

Fenster schließen

Identifikationsvorgang

Identifikation via Handy-Signatur

Verwendung der Handy-Signatur

1. Schritt:

- Die Signaturanfrage wird gestartet.
- Geben Sie Ihre Handy-Nummer und Ihr Signatur-passwort ein.

Mit der Handy-Signatur App können Sie zwischen TAN-Empfang mittels App oder QR-Code wählen:

2. Schritt: TAN-Empfang

- Sie erhalten eine TAN (Transaktionsnummer). Diese ist fünf Minuten gültig.

2. Schritt mit QR-Code

- »speed-sign«: Erfassen Sie den QR-Code am Bildschrim mit Ihrer Kamera am Mobilte-lefon – und fertig.

3. Schritt

- Geben Sie die TAN ein
- Klicken Sie »Signieren« an und fertig.

Hinweis: Durch Klick auf »Signaturdaten« im Browserfenster bzw. »Dokumente anzeigen« in der App können Sie die Daten, die Sie unterschreiben, nochmals kontrollieren.

Vervollständigen des vorausgefüllten Antrags

REPUBLIK ÖSTERREICH

.LPD REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

Zeichenerklärung

* Feld muss aufgefüllt sein. Hinweis auf Fehler. Information und Hilfe zum Ausfüllen. Zutreffendes ankreuzen oder auswählen.

Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

Absender/in

Akad. Grad	Mag. iur.
Familienname	Kustor
Vorname	Peter Michael
E-Mail Adresse	*

Zur Anfrage im Register benötigte Personenmerkmale

Geschlecht	männlich
Frühere Familiennamen	
Weitere frühere Familiennamen	
Geburtsdatum	[redacted]
Geburtsort	Wien
Vorname des Vaters	* "unbekannt" eintragen, falls Name nicht bekannt
Vornamen der Mutter	* "unbekannt" eintragen, falls Name nicht bekannt

Verwendungszweck

- * Zur Vorlage ausschließlich bei einer exakt zu bezeichnenden Stelle (z.B. Behörde, Versicherung, Bank, Unternehmen, Verein, vom Antragsteller verschiedenen natürlichen Person odgl.) (Gebühr EUR 16,40)
- * Als Zeugnis (gültig gegenüber jedermann; Gebühr 30,70)

Art der Zustellung

Elektronische Zustellung — Ich bin bei einem elektronischen Zustellservice registriert und ersuche nach

Bezahlung der Gebühren

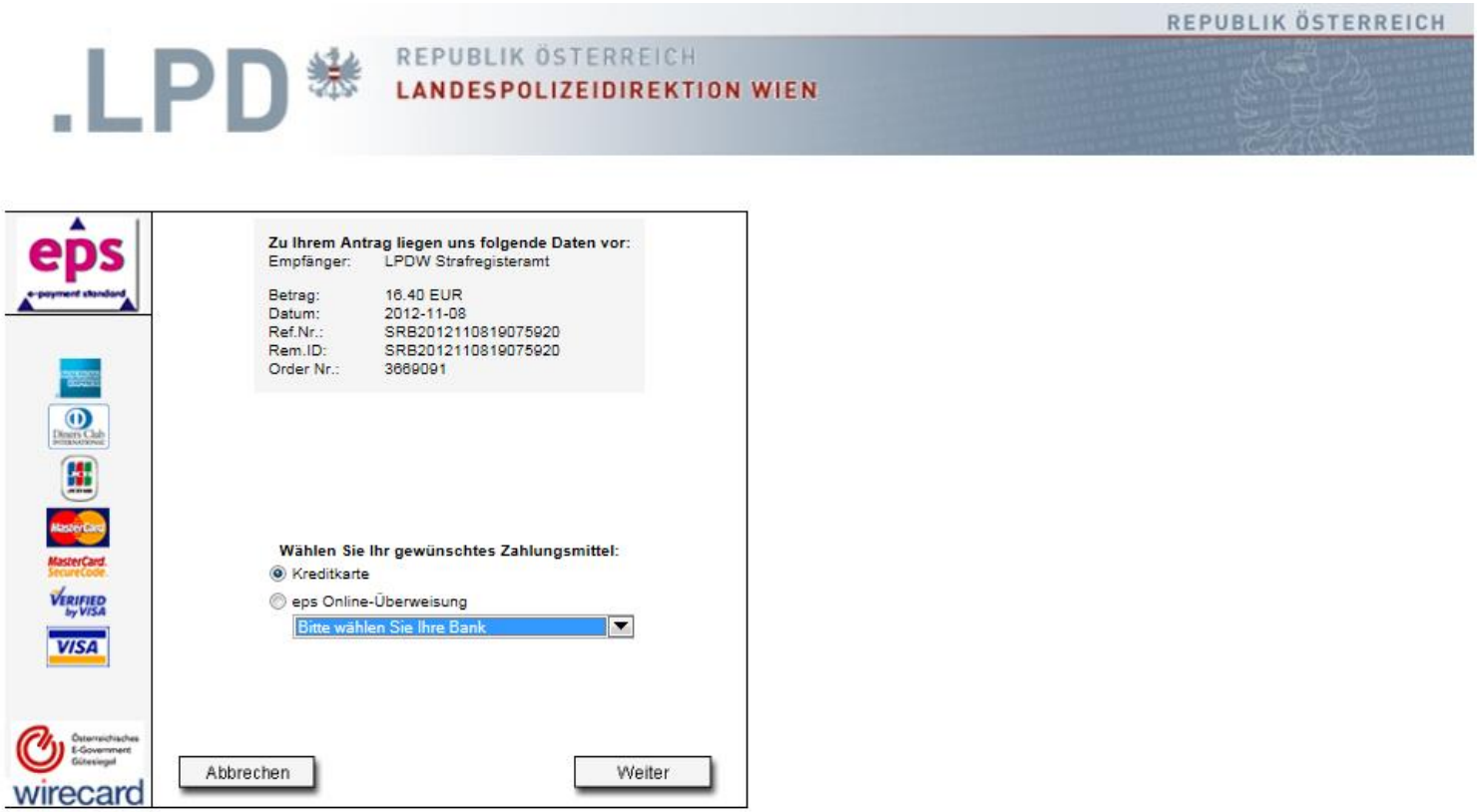

Abschluss der Antragstellung

REPUBLIK ÖSTERREICH

.LPD REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

Zeichenerklärung

* Feld muss aufgefüllt sein. Hinweis auf Fehler. Information und Hilfe zum Ausfüllen. Zutreffendes ankreuzen oder auswählen.

Sehr geehrter Herr Mag. iur. Peter Michael Kustor ,

Ihr Antrag mit der Nummer SRB2012110819075920 wurde registriert.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Antrag haben, so wenden Sie sich bitte an die Landspolizeidirektion Wien, Strafregisteramt: e-Mail: (LPD-W-SVA-FB-Strafregisteramt@polizei.gv.at) bzw. telefonisch unter 01/31310/79231 (Mo-Fr 07:30 - 15:30).

Ihre Landespolizeidirektion Wien
Strafregisteramt
DVR Nr. 0003506

Schließen Sie nun bitte den Browser, um ein gesichertes Logout zu ermöglichen.

Zustellverständigung

DIGITALES ÖSTERREICH

elektronische Zustellung - Nachricht (HTML)

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Aktionen ?

Antworten | Allen antworten | Weiterleiten | Optionen...

Von: no-reply@brz-zustelldienst.at
Gesendet: Fr 17.09.2010 07:20
An: KUSTOR, Peter
Cc:
Betreff: elektronische Zustellung
Anlagen: benachrichtigung.dsig (5 KB)

Verständigung über die Bereithaltung eines behördlichen Dokuments zur Abholung

Absender	Bundespolizeidirektion Wien
Geschäftszahl	SRB2010091618102301
Empfänger:	Peter Michael Kustor
Zustellung	mit Zustellnachweis

Das Dokument ist abzuholen bei Ihrem Zustelldienst unter https://www.brz-zustelldienst.at/Zustellservice/

Versendung der ersten Verständigung:	2010-09-17, 07:17
Versendung der zweiten Verständigung:	2010-09-19, 07:17
Ende der Abholfrist am	2010-10-02 um 24:00h

Signaturwert	O0/dxHgy/Ws8IAaD+yasDwv1wBqhaiKSngE1IPNOniyw/tk5r9uprb9JvkBZHmsd Wq1MV9XVglim27zuZ28BPVmud1oXEeh2Gf+Tcibo8CMscJiOFgjiBp1Lar/E6UMo 7iLvJZOjf6vEA0GU91n9PtFnsHbycZMs8CIkdje3nZU=	
SIGNATURINFORMATIONEN	**Datum/Zeit-UTC**	2010-09-17T05:20:21
	Aussteller-Zertifikat	01:318174 A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, a-sign-corporate-light-03 Österreich
	Serien-Nr.	318174
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.brz-zustelldienst.at/Zustellservice/help/help_index.jsp Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.brz-zustelldienst.at/Zustellservice/postnotificationvalidator.jsp	

Wichtige Information!

1. Eine zweite elektronische Verständigung wird nur dann versendet, wenn Sie das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden nach Versendung der ersten Verständigung abgeholt haben. Holen Sie das Dokument auch innerhalb der folgenden 24 Stunden nicht ab, so erhalten Sie zusätzlich eine postalische Verständigung an die Abgabestelle, die Sie Ihrem Zustelldienst bekanntgegeben haben.
2. Sie können das Dokument nur mit Ihrer Bürgerkarte oder (sofern Sie eine besondere Vereinbarung mit Ihrem Zustelldienst getroffen haben) unter Verwendung einer automatisiert ausgelösten Signatur abholen.
3. Das Dokument gilt spätestens mit der Abholung als zugestellt.
4. Auch wenn Sie das Dokument nicht abholen, können die Rechtswirkungen der Zustellung (zB der Beginn des Laufes von Rechtsmittelfristen) eintreten:
   - Grundsätzlich gilt das Dokument als am dritten Werktag nach Versendung der postalischen Verständigung zugestellt. Wenn Sie Ihrem Zustelldienst mehrere Abgabestellen bekanntgegeben haben, so richtet sich der Zeitpunkt der Zustellung nach dem Zeitpunkt der frühesten Versendung der Verständigung.
   - Anderes gilt nur dann, wenn Sie innerhalb der Abholfrist von keiner der elektronischen Verständigungen Kenntnis erlangt haben und infolge vorübergehender Abwesenheit von der Abgabestelle (zB wegen Urlaubs oder Krankenhausaufenthaltes) nicht rechtzeitig Kenntnis von der postalischen Verständigung erlangen konnten. In diesem Fall gilt das Dokument nur dann als zugestellt, wenn Sie spätestens am vorletzten Tag der Abholfrist an die Abgabestelle zurückgekehrt sind; als Zeitpunkt der Zustellung gilt der auf die Rückkehr folgende Tag. Sollte die Abholfrist bei Ihrer Rückkehr schon abgelaufen sein, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Absender in Verbindung!

Formular 8 zu § 35 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes

Einstieg beim elektronischen Zustelldienst

Anmeldung für registrierte Benutzer

Melden Sie sich hier mit Ihrer Bürgerkarte, Ihrem Handy oder Ihrem Anwenderzertifikat am Zustelldienst an.

Karte
mit Bürgerkarte

Handy
mit mobiler Signatur

Zertifikat
für automatische Anmeldung

Vollmacht verwenden ☐

Erstmalige Registrierung

Informationen zur Registrierung

Identifikation und Signatur: zB mit Karte

BUNDESRECHENZENTRUM BRZ Elektronischer Zustelldienst

IT für Österreich

Willkommen beim BRZ-Zustelldienst!

Besitzen Sie eine Bürgerkarte, so können Sie hier behördliche Schriftstücke empfangen. Sie sparen sich den Weg auf das Postamt und haben jederzeit von überall Zugriff.

Bei der erstmaligen Anmeldung wird automatisch der Registrierungsdialog gestartet. Nach Bekanntgabe der Verständigungsadressen werden Sie in das Verzeichnis des Zustelldienstes eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt können elektronische Schriftstücke empfangen werden.

Besitzen Sie noch keine Bürgerkarte, so bietet folgende Seite eine Hilfestellung: Erwerb einer Bürgerkarte

Anmeldung am Zustelldienst

Melden Sie sich hier mit Ihrer Bürgerkarte, Ihrem Handy oder Ihrem Anwenderzertifikat am Zustelldienst an.

PIN am Kartenleser eingeben

Signatur-PIN:

(6 stellig)

Lokale BKU | Zurück

Alternativ können Sie eine lokal installierte BKU verwenden.

Abrufen der amtlichen Erledigung

BUNDESRECHENZENTRUM BRZ Elektronischer Zustelldienst

IT für Österreich

Briefkasten | Papierkorb | Abwesenheitsmeldung | Einstellungen | Logout

	Datum	Absender	Typ	Größe	Aktionen
	17.09.2010	Bundespolizeidirektion Wien	RSa	202.2 kB	

Postfach von Peter Michael Kustor

Zustelldienst | Hilfe | FAQ | WAI-Konformität | Impressum | AGBs

Amtssigniertes behördliches Dokument

Wien LPD SVA FB 2.2 Strafregisteramt

Gebühr entrichtet

Schottenring 7-9
1010 Wien

Geschäftszahl:
(Reference Number:)
SRB2016080318562440 SB

Strafregisterbescheinigung
(Criminal Record Certificate)

Akad. Grad vorangestellt: (Academic Degree in front of the name:)	Mag. iur.
Vorname(n): (First Name:)	Peter Michael
Familien-/Nachname(n): (Surname:)	Kustor
Akad. Grad nachgestellt: (Academic Degree behind the name:)	---
Geschlecht: (Gender:)	männlich male
Geburtsdatum: (Date of Birth:)	[redacted]
Geburtsort: (Place of Birth:)	[redacted]

Im Strafregister der Republik Österreich - geführt von der Landespolizeidirektion Wien - scheint keine Verurteilung auf.
(No convictions are listed in the criminal records database of the Republic of Austria, kept by the Federal Police Directorate of Vienna.)

DVR: 0003506

Tagesdatum (Date):	04.08.2016
Uhrzeit (Time):	08:19:29

REPUBLIK ÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Datum/Zeit	2016-08-04T08:19:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1624172
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Signaturprüfung

RTR | Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH

eRTR DE

Startseite > Vertrauensdienste > Signatur- und Zertifikatsprüfung > Signaturprüfung

Signatur-Prüfung

Sollten bei der Signaturprüfung Probleme auftreten, so beachten Sie bitte die Hinweise.

Signatur-Prüfung E-Government

Info

* Feld muss ausgefüllt sein
! Hinweis auf Fehler
Information und Hilfe zum Ausfüllen
Zutreffendes ankreuzen
auswählen
Interaktive Ausfüllhilfe

Signatur-Prüfung v 1.8.1

Dokument-Signatur prüfen

Datei-Upload

Bitte wählen Sie das zu prüfende Dokument.

Dokument [ ] Durchsuchen...

☐ Signatur in separater Datei

Prüfen

Hinweis : Österreichische Zertifizierungsdiensteanbieter für qualifizierte Zertifikate stehen nach Signaturgesetz unter Aufsicht der Telekom-Control-Kommission, deren Geschäftsstelle RTR dieses Prüfservice anbietet. Für elektronische Signaturen auf Basis von Zertifikaten ausländischer Zertifizierungsdiensteanbieter bietet das Prüfservice der RTR die Möglichkeit einer automatisierten Prüfung, in diesem Fall können aber keine Garantien für eine korrekte technische Interpretation der Zertifikate gegeben werden.

Ergebnis der Signaturprüfung

RTR RUNDFUNK & TELEKOM REGULIERUNGS-GmbH

Über uns | Kontakt | Presse | Kompetenzzentrum | English

RUNDFUNK | TELEKOMMUNIKATION | ELEKTRONISCHE SIGNATUR | FÖRDERUNGEN | VERWERTUNGS GESELLSCHAFTEN | POST

- Aufsicht
- Markt
- Verzeichnis
  - Sicherheits- und Zertifizierungskonzept
  - Suche
  - Signaturprüfung
- Signaturrecht
- Sicherheitsinformationen
- Informationen für Anwender
- Dokumente
- Links

Elektronische Signatur > Verzeichnis > Signaturprüfung

Signatur-Prüfung

E-Government

Info

* Feld muss ausgefüllt sein
! Hinweis auf Fehler
Information und Hilfe zum Ausfüllen
Zutreffendes ankreuzen oder
auswählen
Interaktive Ausfüllhilfe

Signatur-Prüfung v1.5.0

Dokument-Signatur prüfen

Prüfbericht

Nachfolgend finden Sie Informationen über das eingereichte Dokument.

Dokument	
Dateiname	sss.pdf
Hash-Wert	GMqbk2XwFapBKCPNiET8CoDOslw=
Größe	147.36 kB
Typ	Strafregisterbescheinigung

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die geprüften Signaturen des eingereichten Dokuments. Details zu einer Signatur können durch Klick auf den Namen des Unterzeichners eingesehen werden.

Signaturen			
Unterzeichner	S	Z	M
Strafregisteramt Bundespolizeidirektion Wien *	OK	OK	OK

Eine Signatur ist dann als "gültig" zu betrachten wenn jede der Prüfungen Signaturwert (S), Zertifikat (Z) sowie Manifest (M) mit "OK" abgeschlossen wurde.

* Das Zertifikat erfüllt die technischen Voraussetzungen für eine Amtssignatur.

Prüfbericht

Weitere Dokumente prüfen

Ziel: durchgängige Prozesse

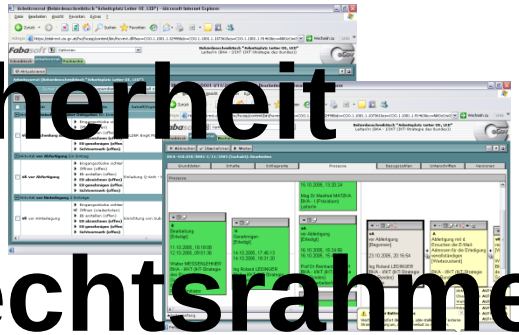

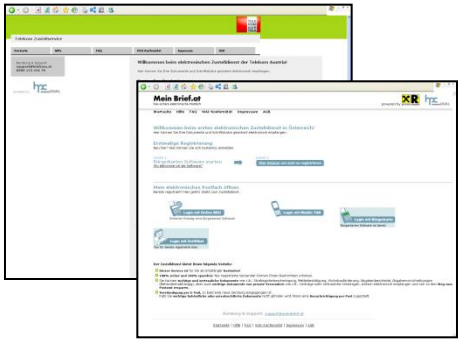

- ✓ Rechtssicherheit
- ✓ Solider Rechtsrahmen
- ✓ Umfassende Betrachtungsweise
- ✓ Keine kasuistischen Regelungen

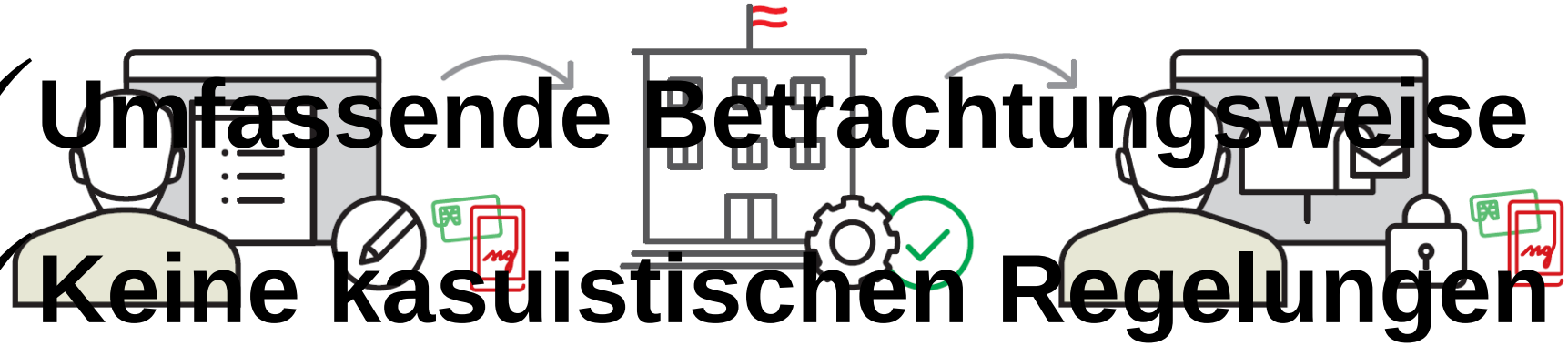

Portal

zB. HELP.gv.at,
USP.gv.at, Wien.gv.at etc.

Fachanwendung / Backoffice

zB. ELAK, Register,
Finanz Online, etc.

Elektronische Zustellung

www.bka.gv.at/zustelldienste

Horizontale gesetzliche Grundlagen & Empfehlungen (Auszug)

DIGITALES ÖSTERREICH

- eIDAS-Verordnung
- Signatur- und Vertrauensdienstegesetz
- E-GovG
- AVG
- ZustG
- VO & sonstige Rechtsvorschriften
- Spezifikationen & Empfehlungen

Kernstück: E-GovG

E-Government-Gesetz

- Bürgerkarte
- Personen-bindung
- Vollmacht
- Stammzahl
- bereichsspez. Personen-kennzeichen
- Stammzahlen-register
- Ergänzungs-register
- Register-abfragen
- Amts-signatur

E-GovG und VOen

E-GovG

StZRegBehV 2009

ERegV 2009

E-Gov-BerAbgrV

E-Gov-GlwV

Einstieg in das E-Government Portal „HELP.gv,at“

- ✓ **E-GovG: Grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten**
- ✓ **E-GovG: Barrierefreiheit behördlicher Internetauftritte**
- ✓ **Unternehmensserviceportalgesetz inkl. Regelungen zum „Bürgerserviceportal“**

Auswahl des Verfahrens/ des Formulars

- ✓ **AVG: Anbringen an die Behörde**
- ✓ **AVG: Form des Anbringens, Fristenläufe etc.**

Identifikationsvorgang

- ✓ E-GovG: Identifikation und Authentifizierung
- ✓ E-GovG: Bürgerkarte
- ✓ E-GovG: Bildung und Schutz der Stammzahl/ der bereichsspezifischen Personenkennzeichen

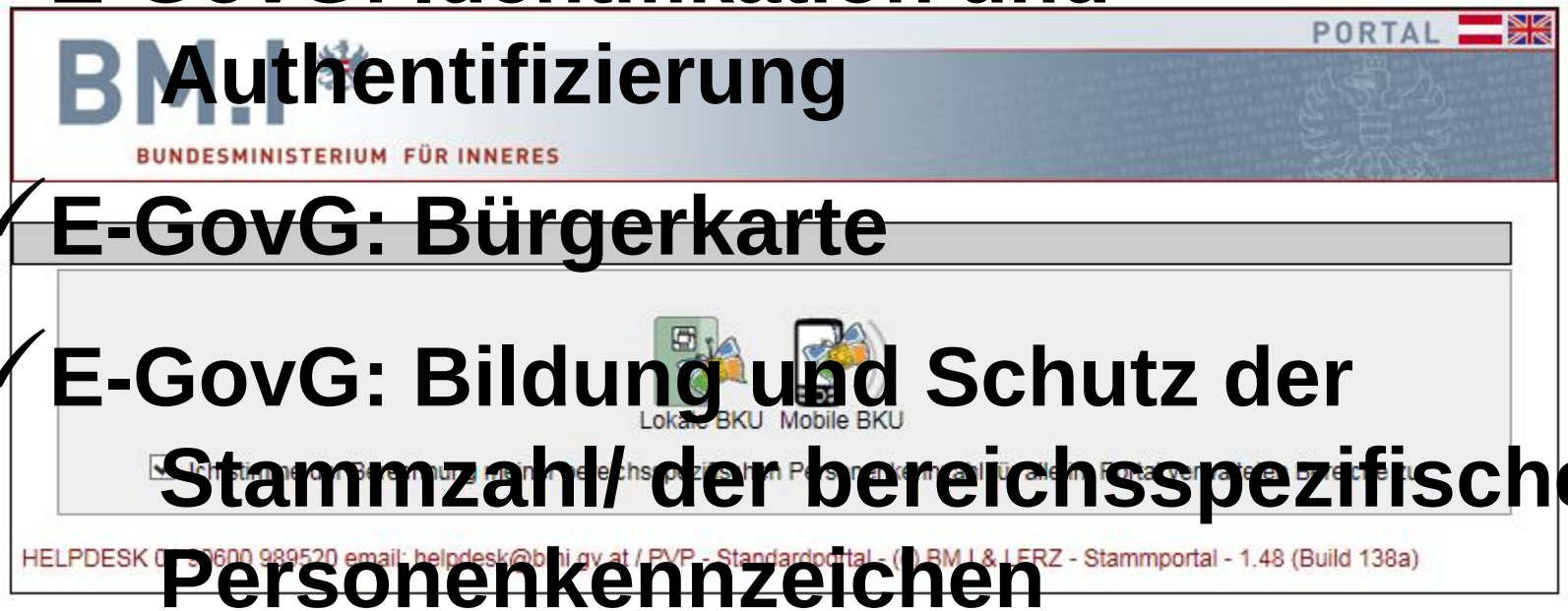

Qualifizierte Signatur des Antragstellers

✓ **eIDAS-VO und SVG**

1. Schritt:

- Die Signaturanfrage wird gestartet.
- Geben Sie Ihre Handy-Nummer und Ihr Signatur-passwort ein.

Mit der Handy-Signatur App können Sie zwischen TAN-Empfang mittels App oder QR-Code wählen:

2. Schritt: TAN-Empfang

- Sie erhalten eine TAN (Transaktionsnummer). Diese ist fünf Minuten gültig.

2. Schritt mit QR-Code

- »speed-sign«: Erfassen Sie den QR-Code am Bildschrim mit Ihrer Kamera am Mobilte-lefon – und fertig.

3. Schritt

- Geben Sie die TAN ein
- Klicken Sie »Signieren« an und fertig.

Hinweis: Durch Klick auf »Signaturdaten« im Browserfenster bzw. »Dokumente anzeigen« in der App können Sie die Daten, die Sie unterschreiben, nochmals kontrollieren.

Vervollständigen des vorausgefüllten Antrags

✓ **Formularstyleguide und technische Konventionen**

REPUBLIK ÖSTERREICH

.LPD REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

Zeichenerklärung

Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

Antragsteller

Akad. Grad	Mag. iur.
Familienname	Kustor
Vorname	Peter Michael
E-Mail Adresse	*

Zur Anfrage im Register benötigte Personenmerkmale

Geschlecht	männlich
Frühere Familiennamen	
Weitere frühere Familiennamen	
Geburtsdatum	[redacted]
Geburtsort	Wien
Vorname des Vaters	* "unbekannt" eintragen, falls Name nicht bekannt
Vornamen der Mutter	* "unbekannt" eintragen, falls Name nicht bekannt

Verwendungszweck

- * Zur Vorlage ausschließlich bei einer exakt zu bezeichnenden Stelle (z.B. Behörde, Versicherung, Bank, Unternehmen, Verein, vom Antragsteller verschiedenen natürlichen Person odgl.) (Gebühr EUR 16,40)
- * Als Zeugnis (gültig gegenüber jedermann; Gebühr 30,70)

Art der Zustellung

Elektronische Zustellung ☐ Ich bin bei einem elektronischen Zustellservice registriert und ersuche nach

Bezahlung der Gebühren

- ✓ Gebührengesetz
- ✓ Technische Konventionen (EPS2 etc.)

Zustellverständigung

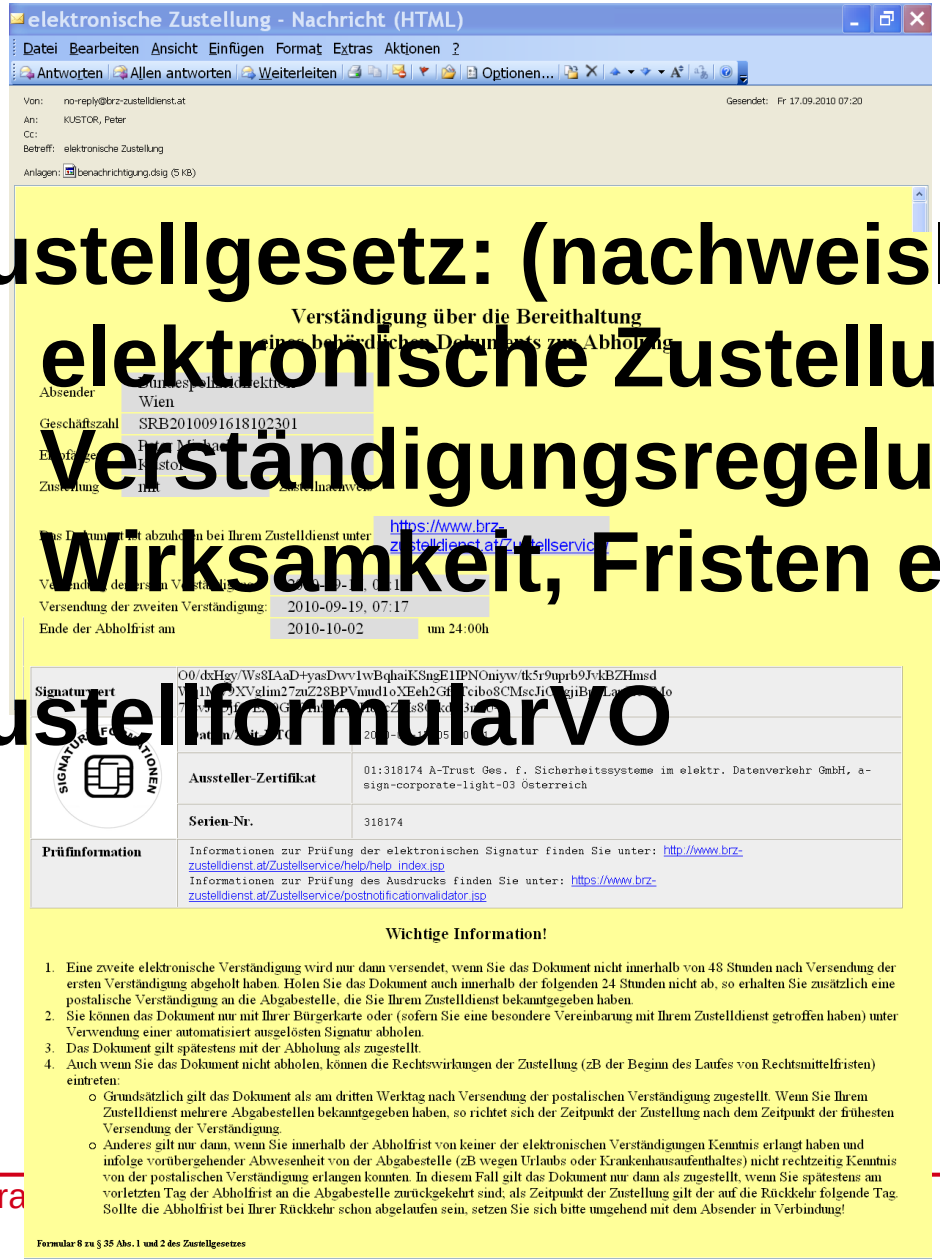

- ✓ **Zustellgesetz: (nachweisliche) elektronische Zustellung**
- ✓ **Verständigungsregelungen, Wirksamkeit, Fristen etc.**
- ✓ **ZustellformularVO**

Einstieg beim elektronischen Zustelldienst

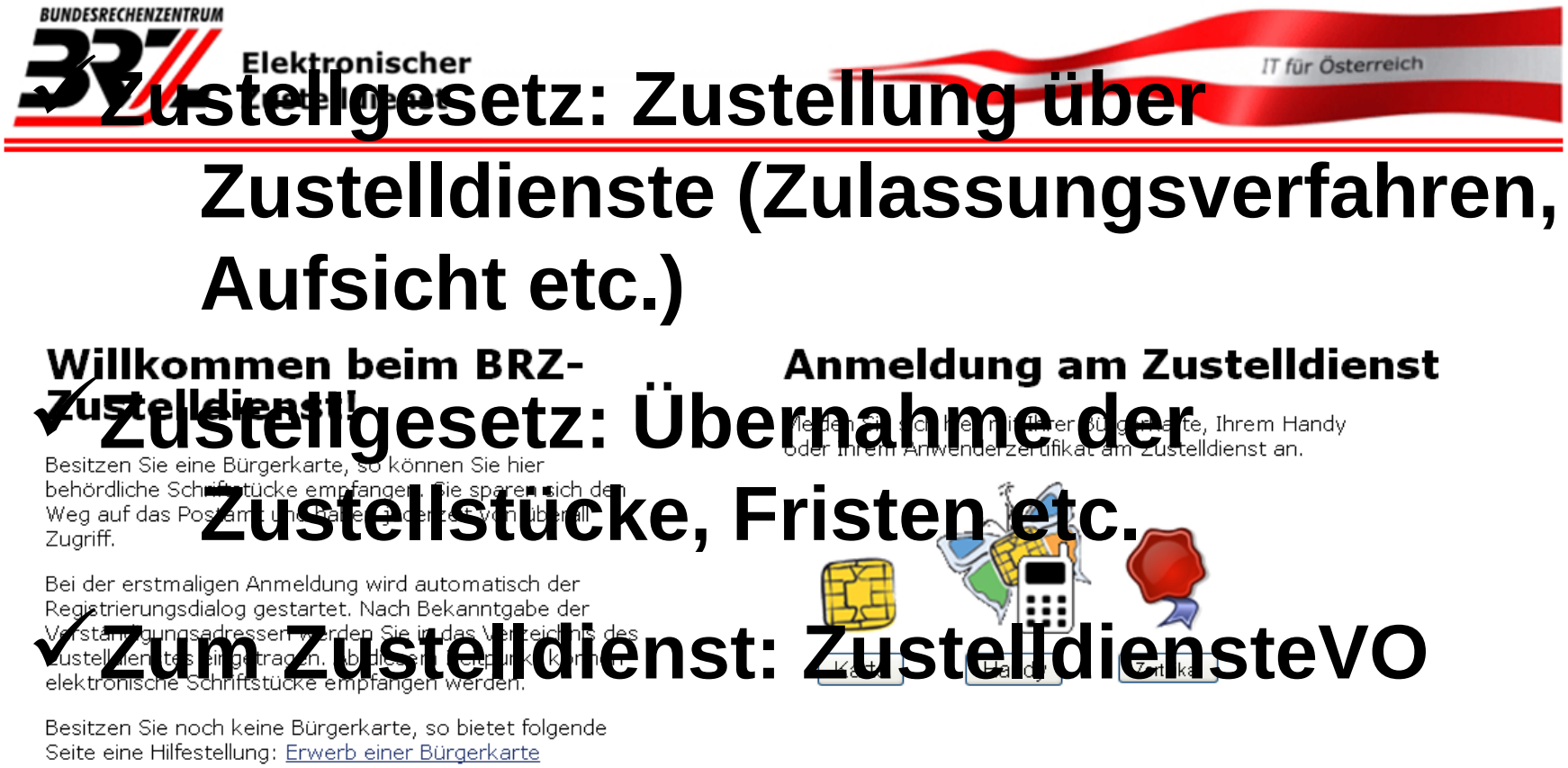

- ✓ Zustellgesetz: Zustellung über Zustelldienste (Zulassungsverfahren, Aufsicht etc.)
- ✓ Zustellgesetz: Übernahme der Zustellstücke, Fristen etc.
- ✓ Zum Zustelldienst: ZustelldiensteVO

Amtssigniertes behördliches Dokument

Wien LPD SVA FB 2.2 Strafregisteramt — Gebühr entrichtet

Schottenring 7-9
1010 Wien

Geschäftszahl: (Reference Number:) SRB2016080318562440 SB

Strafregisterbescheinigung
(Criminal Record Certificate)

Akad. Grad vorangestellt: (Academic Degree in front of the name:) Mag. iur.

Vorname(n): (First Name:) Peter [illegible]

Familien-/Nachname(n): (Surname:) Kustor

Akad. Grad nachgestellt: (Academic Degree in front of the name:) ---

Geschlecht: (Gender:) männlich male

Geburtsdatum: (Date of Birth:)

Geburtsort: (Place of Birth:)

Im Strafregister der Republik Österreich gegen [illegible] Wien - scheint keine Verurteilung auf.
(No [illegible] Police Directorate of Vienna.)

DVR: 0003506

Tagesdatum (Date): 04.08.2016
Uhrzeit (Time): 08:19:29

REPUBLIK ÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Datum/Zeit	2016-08-04T08:19:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1624172
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

- ✓ **AVG: elektronische behördliche Erledigungen**
- ✓ **E-GovG: Amtssignatur**

Signaturprüfung

- ✓ **E-GovG: Anforderungen an die Amtssignatur**
- ✓ **SVG: Signaturprüfung, Aufsichtsbehörde**

Relevante (Aufsichts)behörden (Auszug)

- Sachlich und örtlich zuständige Behörde
- Rechtsmittelinstanzen und Höchstgerichte
- Datenschutzbehörde in zweifacher Hinsicht:
  - „Allgemeine“ Aufgabenstellung der DSB
  - DSB als „Stammzahlenregisterbehörde“
- Signaturaufsicht TKK/ RTR
- Bundeskanzler: Aufsicht über Zustelldienste

E-Gov - Definition der EU Kommission

„die Nutzung der IKT <u>im Zusammenspiel mit</u> organisatorischen Veränderungen und neuen Fähigkeiten, um öffentliche Dienste, demokratische Prozesse und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu verbessern“

Bedeutung von E-Gov und Definition

- E-Government ist **Transformation** des öffentlichen Sektors durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

- Unterschied
  - Internes E-Government = Einsatz der IT im öffentlichen Sektor ohne Berührungspunkt zum Bürger – zB ELAK, interne Fachanwendungen, usw.
  - Externes E-Government = Webangebot und Dienstleistungen für BürgerInnen, Kunden, Firmen

Zentrale Elemente des E-Goverment

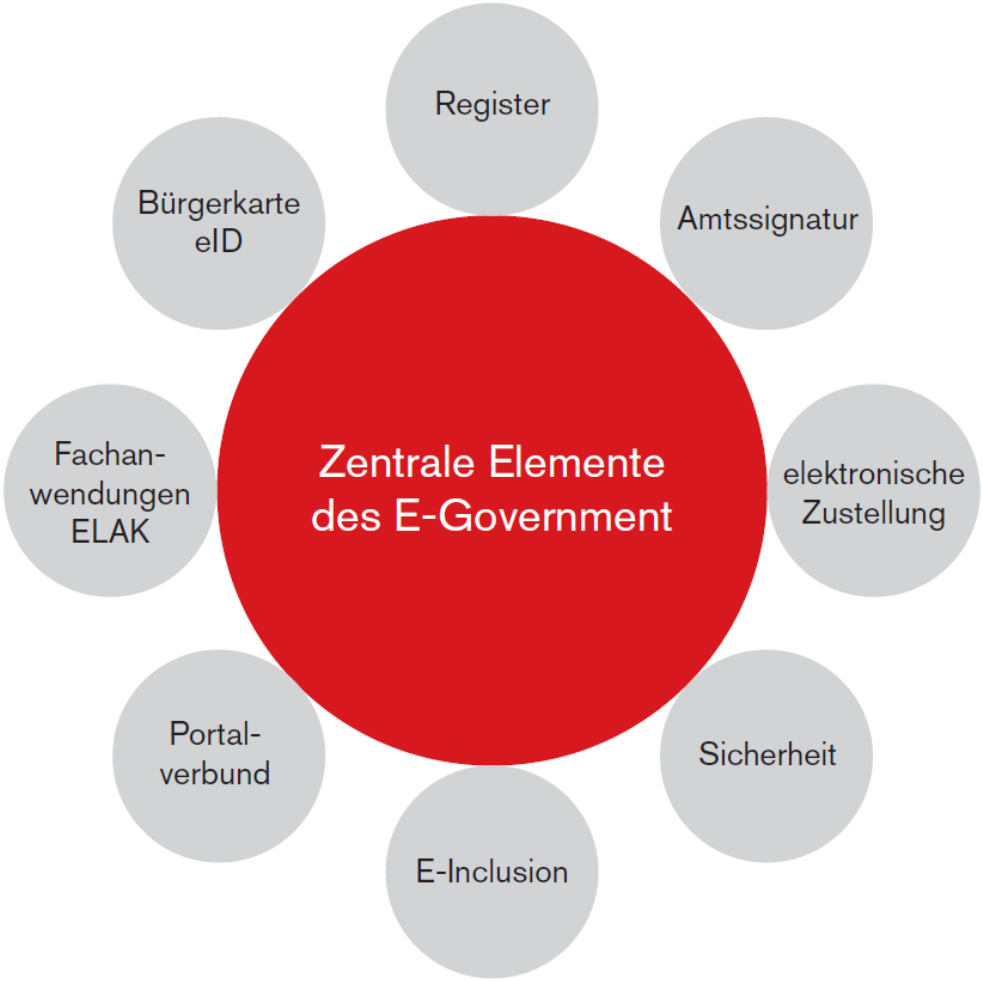

Der neue EU-Rechtsrahmen: die eIDAS-VO

28.8.2014 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 257/73

VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. Juli 2014

über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

Eckpunkte eIDAS-VO

Ein Rechtsakt für die beiden Themen

- **elektronische Signatur** (und weitere „Vertrauensdienste“) und
- **elektronische Identität** („eID“)

Die SigRL (im SigG innerstaatlich umgesetzt) wird komplett ersetzt

- Typ des Rechtsakts: Verordnung
  - VO ist unmittelbar anzuwenden;
  - bestehende Umsetzungsvorschriften (SigG/ SigV etc.) sind zu bereinigen;
  - Umsetzungen und flankierende Regelungen sind aber notwendig

Vertrauensdienste (1/2)

- Qualifizierte elektronische Signatur – nat. Person
  - Rechtswirkungen wie bisher (Art. 25 eIDAS-VO): „der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt“
  - Berücksichtigung innovativer Möglichkeiten (server/remote signing; HSM etc.)

- Elektronische Siegel – jur. Person (weiter Begriff)
  - Rechtswirkung qual. elektronischer Siegel (Art. 35 Abs. 2 eIDAS): „Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

NEU

Weitere Vertrauensdienste (2/2)

- Elektronische Bewahrungsdienste
- Elektronische Validierungsdienste
- Elektronische Zeitstempeldienste
- Elektronische Zustelldienste – „Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben “
- Website Authentifizierung

Zu diesen fehlen derzeit noch weitgehend die relevanten internationalen Standards und damit die Durchführungsrechtsakte

Vertrauensdiensteanbieter (VDA)

- Qualifizierte / Nicht-qualifizierte VDA
  - bislang Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA)
- Haftung: Beweislastumkehr bei qual. VDA
- Aufsicht über qual. VDA /
  reaktive (ex post) Maßnahmen bei nicht-qual. VDA („light touch approach“) – detaillierte Aufsichtsregelungen
- Audit und Konformitätsprüfungen der qual. VDA
- Vorabgenehmigungsverfahren für qual. VDA und Vertrauensliste (TL) mit konstitutiver Wirkung
- „EU-Vertrauenssiegel“ für qual. Vertrauensdienste
- Anerkennung von qual. VDA aus Drittstaaten nur bei Abkommen mit EU

eID (1/2)

- Keine Harmonisierung, keine „EU-eID“, keine zentrale Datenbank etc.
- Freiwillige Notifikation des eID-Systems durch den Mitgliedstaat (MS)
- Voraussetzungen für die Notifikation
- 3 Sicherheitsniveaus:
  „Niedrig“ – „Substanziell“ – „Hoch“,
  mit Durchführungsrechtsakt definiert
- Österreich wird Bürgerkarte (Handy-Signatur) mit Sicherheitsniveau „Hoch“ notifizieren

eID (2/2)

- Verpflichtende gegenseitige Anerkennung der von den anderen MS notifizierten eIDs ab 29.9.2018
- Sicherheitsniveau des eID ist gleich hoch oder höher als der verlangte Level („substanziell“ oder „hoch“)
- Anerkennung des Sicherheitsniveaus „niedrig“ auf freiwilliger Basis
- Für private Services auf freiwilliger Basis und unter den Konditionen des Ausstellers

„Personenidentifizierungsdaten“ (1/2)

- Siehe die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 vom 8. September 2015 über den Interoperabilitätsrahmen:
- Mindestdatensatz einer **natürlichen** Person
  - obligatorische Merkmale:
    - a) derzeitige(r) Familienname(n),
    - b) derzeitige(r) Vorname(n),
    - c) Geburtsdatum,
    - d) eine eindeutige Kennung, die vom übermittelnden Mitgliedstaat entsprechend den technischen Spezifikationen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Identifizierung erstellt wurde und möglichst dauerhaft fortbesteht.
  - optionale Merkmale:
    - a) Vorname(n) und Familienname(n) bei der Geburt,
    - b) Geburtsort,
    - c) derzeitige Anschrift,
    - d) Geschlecht.

„Personenidentifizierungsdaten“ (2/2)

- Mindestdatensatz einer **juristischen** Person
  - obligatorische Merkmale:

    a) derzeitige amtliche Bezeichnung,

    b) eine eindeutige Kennung, die vom übermittelnden Mitgliedstaat entsprechend den technischen Spezifikationen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Identifizierung erstellt wurde und möglichst dauerhaft fortbesteht.
  - optionale Merkmale:

    a) derzeitige Anschrift,

    b) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,

    c) Steuerregisternummer,

    d) Kennnummer in Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates,

    e) Kennziffer der juristischen Person (LEI) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission,

    f) Registrierungs- und Identifizierungsnummer des Wirtschaftsbeteiligten (EORI-Nr.) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission,

    g) Verbrauchsteuernummer gemäß Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates.

Zeitplan eIDAS-VO

2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020

17.09.2014: Inkrafttreten der eIDAS-VO und Beginn der Arbeit an den Durchführungs RA (Komitologie zu eID)

29.09.2015: Anwendungsbeginn Kapitel 2 (eID) + freiwillige Anerkennung eID

Notifizierung eID

29.09.2016: Veröffentlichung der Liste mit notifizierten eID durch EK

29.09.2018: verpflichtende Anerkennung eID

01.07.2016: gesamte VO tritt in Geltung; insb Anwendungsbeginn Vertrauensdienste

01.07.2016: Aufhebung SignaturRL

Legistische Umsetzung 1

- In der innerstaatlichen legistischen Durchführung werden nur jene Bereiche geregelt, in denen die unmittelbar anwendbare eIDAS-Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit überlässt (oder die MS dazu verpflichtet), nationale Vorschriften zu erlassen.
- Dies betrifft im Bereich der Vertrauensdiensteanbieter insbes.: Aufsicht, Formvorschriften, Haftung und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Verordnung.
- Kern: Elektronische Signaturen (auch Regelungen des aufzuhebenden SigG sind enthalten)

Legistische Umsetzung 2 - Bundesgesetze

- Erlassung eines Bundesgesetzes über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG)
- Aufhebung Signaturgesetz
- Novelle E-Government-Gesetz
- Legistische Anpassungen weiterer Bundesgesetze

- Inkrafttreten: **1. Juli 2016**

Legistische Umsetzung 3 - Verordnung

- Erlassung einer Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung – SVV)
- Aufhebung Signaturverordnung

- Inkrafttreten: **02. August 2016**

SVG 1

- Beibehaltung Rechtswirkungen der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB einer qualifizierten elektr. Signatur
- Stärkung des Vertrauens in die Akzeptanz qualifiziert signierter Dokumente – Beseitigung der „versteckten“ Klauseln in AGBs (vgl. die Beschwerdefälle von Konsumenten bei Vertragskündigungen)
  - § 4 Abs. 3 SVG: Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern sind Vertragsbestimmungen, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, für Anzeigen oder Erklärungen, die vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abgegeben werden, nicht verbindlich, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind.
- Pflichten von Signatoren und Siegelerstellern;

SVG 2

- Vorläufige Aussetzungsmöglichkeit (Widerruf in eIDAS-VO geregelt);
- Ausstellung qualifizierter Zertifikate;
- Haftungsregelungen, Vertrauensinfrastruktur und Beendigungsplan für VDA;
- Festlegung der Aufsichtsstelle (weiterhin TKK/RTR);
- Festlegung der Führung der Vertrauensliste bzw. eines Prüfservices;
- VO-Ermächtigung für die benannte Stelle;
- Sanktionen bei Verstößen.

Anpassungen E-GovG

- Beschränkt auf „unerlässliche“ Änderungen im Hinblick auf die eIDAS-VO
- Amtssignatur: nun (auch) das fortgeschrittene elektronische Siegel
- Verbesserungen in Bezug auf die Registernutzung bei Behördenverfahren (Entlastung für BürgerInnen und Unternehmen bei Vorlage von Nachweisen) – Anpassung des § 17 Abs. 2 E-GovG

Anpassungen weiterer Gesetze

- Änderungen bei 22 weiteren Bundesgesetzen
- Keine inhaltliche Änderung sondern lediglich legistische Anpassung der Terminologie und der Verweisungen (statt SigG nun auf eIDAS-VO bzw. SVG…)

Was fehlt?

- Regelungen im Hinblick auf die Interoperabilität der österreichischen eID (Bürgerkarte – insbes. Handy-Signatur – in Bezug auf die eID-Funktion) und
- für die Anerkennung der ausländischer eIDs in Ö
- waren NICHT Teil des Gesetzespakets

- Diese sollen noch im Herbst in einem gesonderten legistischen Vorhaben vorgenommen werden

2. Signaturen & Bürgerkartenkonzept

- 2.1 Elektronische Signatur und Elektronische Siegel
- 2.2 Bürgerkarte (E-GovG)
- 2.3 Amtssignatur

E-Kommunikation

- Vergleichbar mit einer Postkarte, kann am Postweg **gelesen** und **verändert** werden
  - Postkarte: Postmitarbeiter, …
  - E-Mail: Systemadministratoren, Hacker, …
- Ungewissheit des Gegenübers

Authentizität von Urheber & Daten

- Zuordnung der Daten zum Unterzeichner
- Schutz vor Abstreiten durch Unterzeichner
- Sicherung der signierten Daten vor Manipulation
  - am Übertragungsweg
  - durch den Empfänger

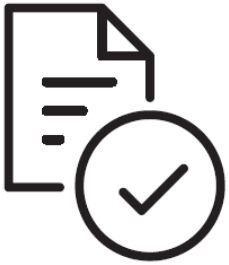

Elektronische Signatur

- **„Einfache“ elektronische Signatur**
  - dient der Feststellung der Identität des Signators
- **„fortgeschrittene“ elektronische Signatur**
  - ist eindeutig dem Signator zugeordnet
  - ermöglicht die Identifikation des Signators
  - wird mit Mitteln erstellt, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann
  - Daten werden so verknüpft, dass nachträgliche Veränderungen festgestellt werden können
- **„qualifizierte“ elektronische Signatur**
  - Ist eine fortgeschrittene Signatur
  - beruht auf einem qualifizierten Zertifikat (nur für natürliche Personen!)
  - Wird mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit (SSCD) erzeugt.

Rechtswirkung

- „Einfache“ & „fortgeschrittene“ Signatur
  - müssen als Beweismittel zugelassen werden
  - unterliegen der richterlichen Beweiswürdigung
  - Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- **„Qualifizierte“ Signatur**
  - der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO iVm § 4 Abs. 1 SVG)
  - Ausnahmen:
    - Letztwillige Verfügungen
    - bei Schriftformerfordernis im Familien- & Erbrecht*
    - Bürgschaftserklärungen (außer Geschäftsverkehr)*

* Diese Willenserklärungen können in elektr. Form abgefasst werden, wenn Signator von Rechtsanwalt/Notar über Rechtsfolgen der Signatur aufgeklärt wurde.

Qualifiziertes Zertifikat

- Basis für qualifizierte elektronische Signatur (Anhang I eIDAS-VO):
  - Hinweis, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt
  - den unverwechselbaren Namen des qu. Vertrauenssdiensteanbieters (VDA) und den Staat seiner Niederlassung
  - Namen des Signators
  - Signaturvalidierungsdaten
  - Gültigkeitsdauer des Zertifikats
  - eindeutige Kennung des Zertifikats
  - Signatur/Siegel des qu. VDA

Vertrauensdiensteanbieter (VDA)

- VDA (Art. 3 Z 19 eIDAS-VO) =
  natürliche od. juristische Person, die einen oder mehrere Vertrauensdienste erbringt
- Spezielle Anforderungen an qualifizierte VDA in Art. 24 eIDAS-VO
- Aufsicht! (Telekom-Control-Kommission bzw. RTR)
- Vor Erbringung qualifizierter Vertrauensdienste ist vom VDA ein Konformitätsbewertungsbericht vorzulegen (Art. 21 eIDAS-VO)

Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats

Qu. VDA (od. in seinem Auftrag tätige Stelle) hat gem. Art. 24 Abs. 1 eIDAS-VO iVm § 8 Abs. 1 SVG die Identität **von persönlich anwesenden Personen** anhand:

- eines amtlichen Lichtbildausweises oder
- durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis festzustellen

Bei **nicht persönlich anwesenden Personen**, können auch gem. § 8 Abs. 2 SVG auch sonstige Identifizierungsmethoden, die eine gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der persönlichen Anwesenheit bieten, angewendet werden.

- Rückgriff auf bereits erfolgte Identifizierung anhand eines Nachweises gem. Abs. 1 durch vertrauenswürdige Stelle

Qualifizierte Signaturerstellungseinheit

- Verarbeitung der Signaturerstellungsdaten
  - Chipkarte/ HSM

- Nicht: Systemumgebung/ Kartenleser/ Signatursoftware/…
- Erfüllung der Sicherheitsanforderungen muss von einer Bestätigungsstelle gem. § 7 SVG (in Ö: A-Sit) bescheinigt sein Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO)

Elektronisches Siegel

- Für juristische Personen
- „digitaler Stempel“
- Mit elektronischen Siegeln werden der Ursprung und die Unversehrtheit von Daten sichergestellt (Art. 3 Z 25 iVm. Art. 35ff eIDAS-VO).
- **Nicht** dieselben Rechtswirkungen einer qu. Elektronischen Signatur!
- Für qu. elektr. Siegel gelten ähnliche Anforderungen wie für qu. elektr. Signaturen

Zusammenfassung

- E-Kommunikation birgt Risken in sich
  - Wer ist mein Gegenüber?
  - Wurde etwas verändert?

- Lösung dazu elektronische Signatur/Siegel
  - Elektronisch signierte Texte können nicht unbemerkt verändert werden (weder am Übertragungsweg noch vom Empfänger)
  - Absender kann Text nicht abstreiten (z.B. verbindliches Angebot)

- Elektronische Signaturen/Siegel gibt es in unterschiedlichen Qualitäten
  - Einfache Signaturen/Siegel (geringere technische und organisatorische Anforderungen)
  - Qualifizierte Signatur/Siegel (hohe technische und organisatorische Anforderungen)

2. Signaturen & Bürgerkartenkonzept

- 2.1 Elektronische Signatur/Siegel
- 2.2 Bürgerkarte (E-GovG)
- 2.3 Amtssignatur

Funktionen der Bürgerkarte (§ 4 Abs. 1 E-GovG)

Die Bürgerkarte dient dem Nachweis

- der **eindeutigen Identität** eines Einschreiters und
- der **Authentizität** *(= Echtheit)* des elektronisch gestellten Anbringens (Rechtswirkung entspricht der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB)...

D.h. sie ist:

→ **E-Identitätsdokument** und

→ **Unterschrift** im Internet

Umsetzung dieser Funktionen

§ 4 Abs. 2 E-GovG:

- Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person erfolgt mittels **Stammzahl**
  (= verschlüsselte ZMR Zahl)

§ 4 Abs. 4 E-GovG:

- Die Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens wird mittels
  elektronischer Signatur erbracht

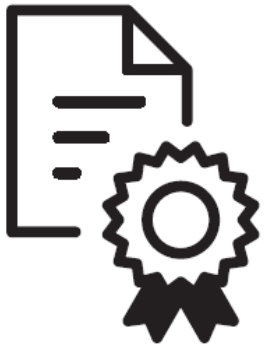

Elektronische-Identität = VDA + öffentlichen Register

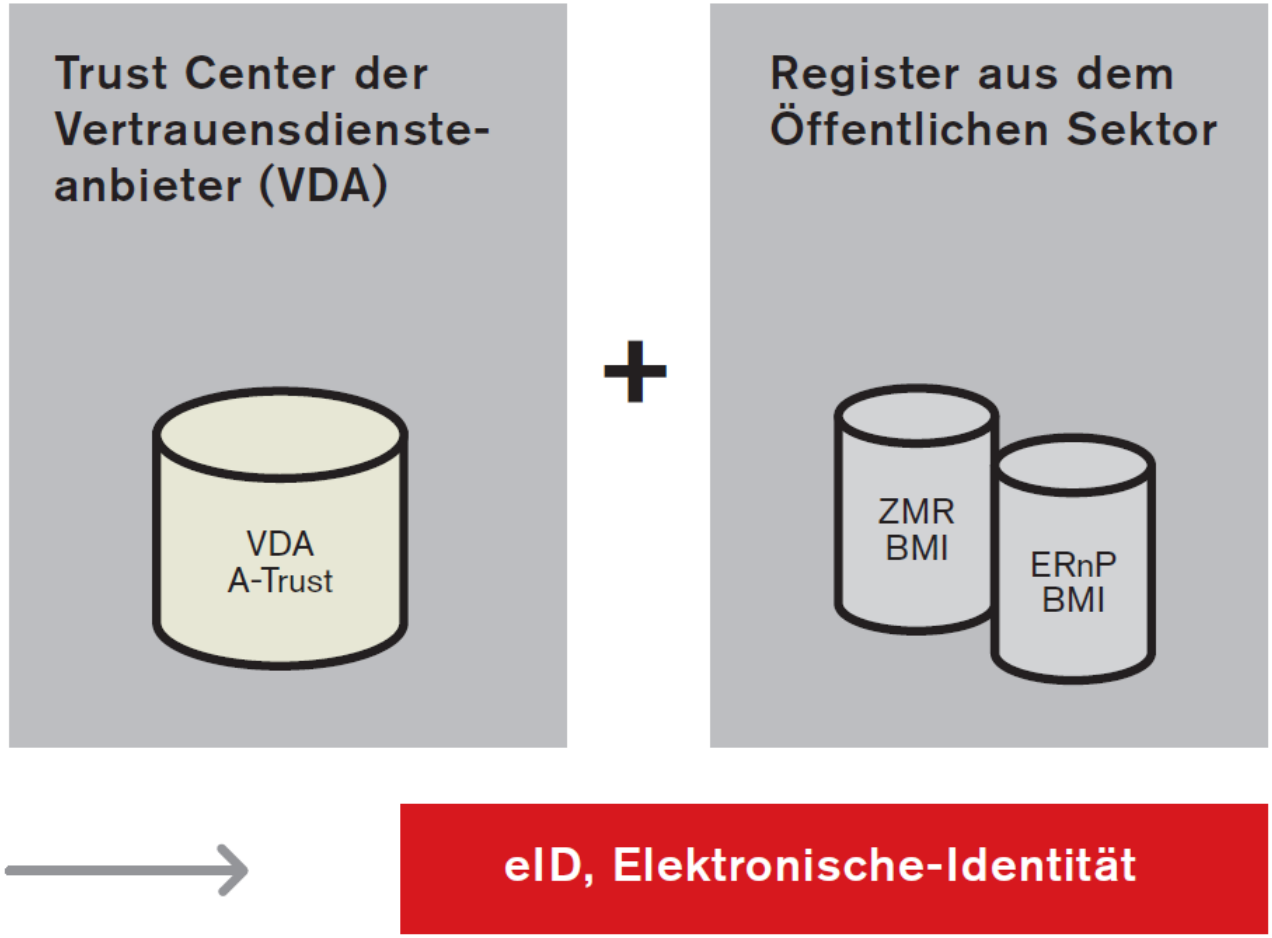

Stammzahl

- Stammzahl für Natürliche Personen:
  - gemeldete Personen: verschlüsselte ZMR-Zahl
  - Nicht meldepflichtige Personen: verschlüsselte Ergänzungsregisterzahl
- Stammzahl für Juristische Personen:
  - Vereine: unverschlüsselte Vereinsregisterzahl
  - Unternehmen: unverschlüsselte Firmenbuchnummer
  - Ausländische Unternehmen: unverschlüsselte Ergänzungsregisterzahl
  - Öffentliche Organisationen: unverschlüsselte Ergänzungsregisterzahl

Stammzahl: Verwendung

- SZ wird auf der Bürgerkarte verspeichert
- kann zwar ausgelesen werden
- darf aber nur verwendet werden zur bPK-Berechnung (bereichsspezifische Personenkennzeichen)
- Keine Speicherung außerhalb des Errechnungsvorgangs! (§ 12)

bPK: Erzeugung

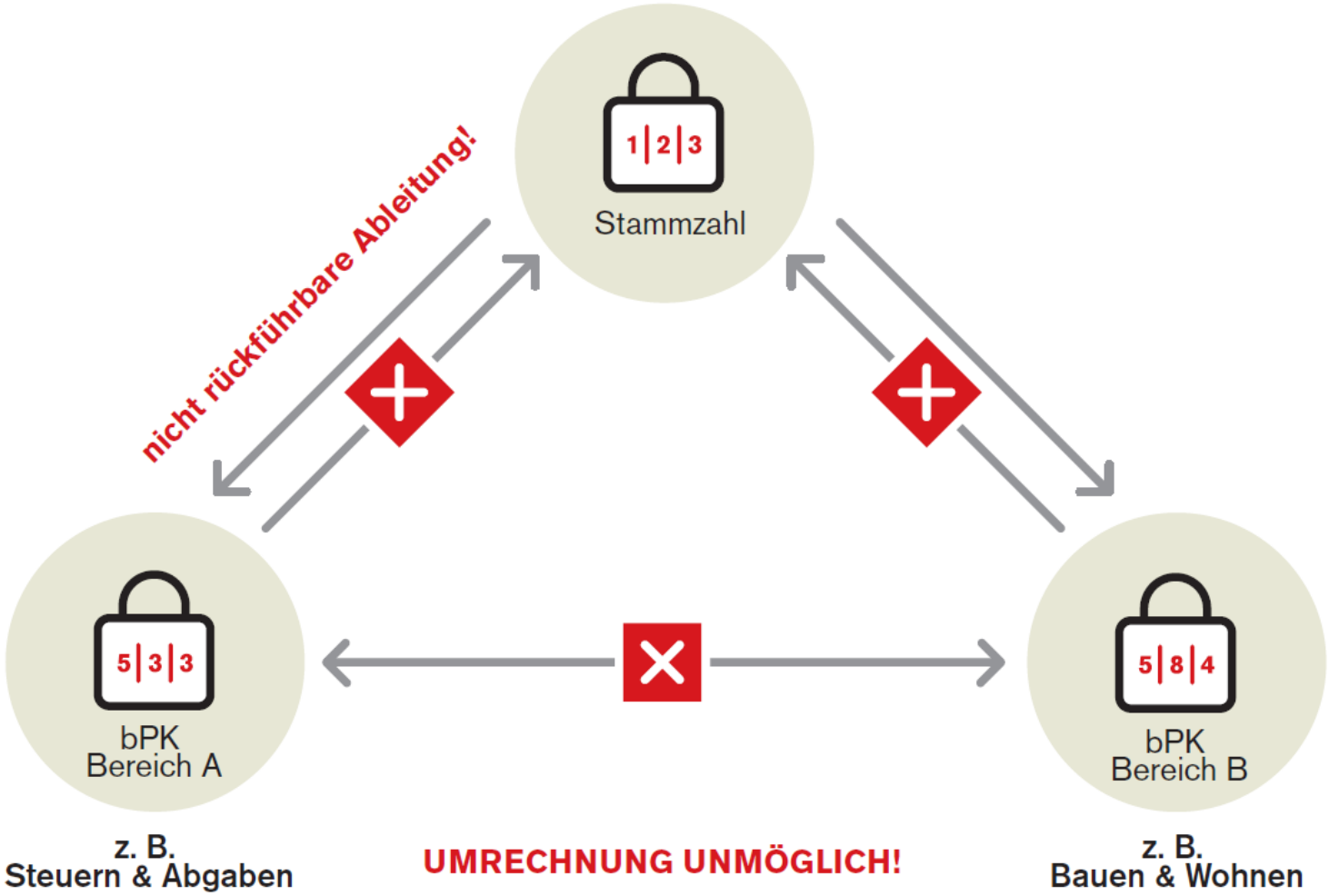

bPK: Erzeugung

- grundsätzlich: nur mit Bürgerkarte des Betroffenen!
  - nötig für bPK-Erzeugung: SZ auf Bürgerkarte

- für Behörden (§ 10 Abs. 2 E-GovG):
  - Anfrage an SZ-RegBehörde möglich
    - Input: ausreichend identifizierende Merkmale (Name, Geb.datum, Anschrift...) & gewünschter (eigener) Bereich (§ 5 Abs. 2 StZRegBehV 2009)
    - Output: bPK für gewünschten (eigenen) Bereich

Kommunikation zwischen Bereichen

- Das bPK eines anderen Bereichs darf in den staatlichen Datenanwendungen nur als verschlüsseltes „bPK“ gespeichert werden.
- Anforderung von SZ-RegBehörde möglich
- Input: Name, ev. Geb.datum bzw. eigenes bPK & gewünschter fremder Bereich (§ 6 Abs. 1 StZRegBehV 2009)
- Output: “Fremd-bPK” = verschlüsseltes bPK des fremden Bereichs (§ 13 Abs. 2 E-GovG iVm § 6 Abs. 4 StZRegBehV 2009)

Bürgerkartenkonzept: Ausprägungen

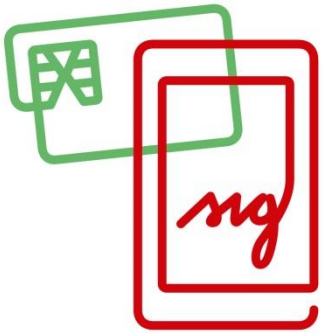

- Mobiltelefon (Handy-Signatur)
- Sozialversicherungskarte (eCard)
- Dienstausweise (z.B. BMF, BKA, …)
- Berufsausweise (Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker etc.)
- Schüler- & Studentenausweise

Handy-Signatur

- Seit 4. Quartal 09 Erstellung qualifizierter Signaturen mittels Mobiltelefon

- **Technischer Hintergrund:**
  - Signaturberechnung erfolgt auf einem Server
  - alleinige Kontrolle über die Signatur-funktionalität durch 2. Kanal sichergestellt (Mobiltelefon zum Empfang des TAN-Codes)

- **Nutzen:**
  - Alternative zur kartenbasierten Lösung
  - Wegfall der Anschaffungskosten für Smartcards bzw. Kartenlesegeräten
  - Verbesserung der Bürgerkarten-Usability

- **August 2016:**
  - österreichweit ca. 680.000 Handy-Signaturen aktiv im Einsatz

Handy-Signatur > 200 Anwendungen…

HELP – Online-Formulare - www.help.gv.at
FinanzOnline - www.finanzonline.at

Meldebestätigung/Meldeauskunft - https://www.help.gv.at/meldebestaetigung
Strafregisterbescheinigung - https://www.help.gv.at/strafregisterbescheinigung
Online-Services Sozialversicherung - www.sozialversicherung.at
Wohnsitzabmeldung - https://bportal.zmr.register.gv.at/fns-p-formserver/public/init
Pensionskonto - www.neuespensionskonto.at
Transparenzportal - www.transparenzportal.gv.at
Unternehmensserviceportal - www.usp.gv.at
ELGA - www.gesundheit.gv.at/Portal.Node/ghp/public/content/ELGA/elga-elektronische-gesundheitsakte.html
Studienbeihilfe - https://www.help.gv.at/studienbeihilfe

Petitionen - www.petitionen.wien.gv.at
el. Wahl- und Stimmkartenbestellung
Demokratiepaket (Volksbegehren, Bürgerinitiativen)

Elektronische Zustellung - www.zustellung.gv.at
BriefButler - www.briefbutler.at
Post Manager - www.postmanager.at

Zusammenfassung

- Bürgerkartenfunktionalität
  - elektronischer Ausweis und digitale Unterschrift
  - dient der eindeutigen Identifizierung des Bürgers (qualifzierte Signatur + Stammzahl)
- Datenschutz ist gewährleistet
  - bereichsspezifische Personenkennung um Datenschutz sicherzustellen
- Ausprägungen/Trägermedien
  - eCard Sozialversicherungskarte
  - Dienst-, Studenten- und Schülerausweise
  - Mobiltelefon (Handy-Signatur)

HANDY-SIGNATUR
& BÜRGERKARTE
Der digitale Ausweis

2. Signaturen & Bürgerkartenkonzept

- 2.1 Elektronische Signatur/Siegel
- 2.2 Bürgerkarte (E-GovG)
- 2.3 Amtssignatur

Amtssignatur (§ 19 E-GovG)

- nur für Unterzeichnung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs (z.B. Erledigungen)
- Hoheits- & Privatwirtschaftsverwaltung (mit unterschiedlicher Rechtswirkung)
- mindestens „fortgeschrittene“ Signatur oder Siegel
- Behörde tritt seit 1. Juli 2016 in der Regel als Siegelersteller auf
- Amtssignatur kann auf softwarebasiertem Serverzertifikat beruhen

Amtssignatur – Mindestanforderungen § 19 Abs. 3 E-GovG

- Bildmarke, jedoch keine „fixen“ Designvorgaben
- der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs muss die Bildmarke jedenfalls als die seine gesichert im Internet veröffentlichen
- Bereitstellung Information zur elektr. Prüfung
- Hinweis, dass amtssigniert
- Anordnung der Elemente im Dokument frei
  - Vgl. Entscheidung des VwGH vom 16.12.2015, Ra 2015/03/0017
  - z.B. Bildmarke auf der ersten Seite des Erkenntnisses

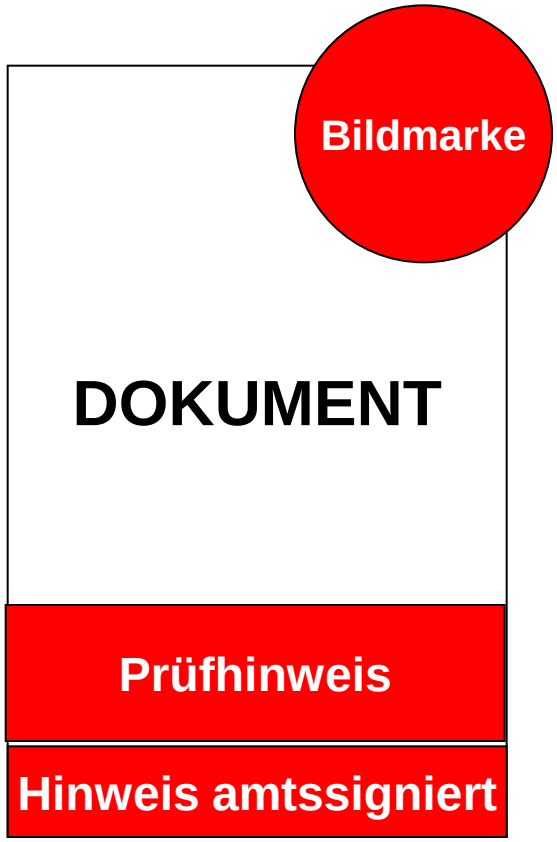

Empfohlene Darstellung der Amtssignatur

- Signaturblock am Ende des Dokuments:

	Unterzeichner/ Siegelersteller	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
	Datum/Zeit-UTC	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://hierdieURL1.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://hierdieURL2.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Amtssignatur Variante

Unterzeichner

Datum & Uhrzeit der Ausstellung

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-10-04T08:29:29+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Bildmarke nach E-GovG

Hinweis auf Amtssignatur

Hinweis auf Prüfung

Bildmarken des öffentlichen Bereichs

- Sammlung der Bildmarken: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/221/Seite.2210001.html

Beweiskraft (§ 20 E-GovG)

- elektronisches amtssigniertes Dokument gilt immer als Original = öffentliche Urkunde
- auch Ausdruck eines amtssignierten Dokuments hat im Rahmen der Hoheitsverwaltung (z.B. Bescheid) die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 ZPO)
  - Amtssignatur muss prüfbar/verifizierbar sein, z.B. durch:
    - Online-Archiv
    - Kontaktadresse für die Prüfung der Echtheit
- unabhängig ob Behörde oder Empfänger das amtssignierte Dokument ausdruckt

AVG - Erledigungen

- **§ 18.** (3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die **Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG)** der Erledigung treten.
- (4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. **Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein**; Ausfertigungen in Form von **Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen** zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

AVG

- Ausfertigungen gem. § 18 Abs. 4 AVG
- Ausfertigung in elektronischer Form:
  - Amtssignatur ist zwingend erforderlich
- Ausfertigung in schriftlicher (nicht-elektronischer) Form:
  - auf einem Dokument zu basieren, das amtssigniert wurde oder
  - Unterschrift vom Genehmigenden oder
  - Beglaubigung durch die Kanzlei
- Keine Amtssignatur erforderlich bei internen Erledigungen

Elektronische Prüfung

- Behörde stellt selbst Prüfservice zur Verfügung

Oder

- Behörde verweist auf zentrales Prüfservice, z.B.:
  - www.signaturpruefung.gv.at
    (Betrieb RTR – Rundfunk u. Telekom Regulierungsbehörde, Aufsichtsstelle gem. SVG)

Rechtliche Grundlagen

- Rechtliche Grundlage für die Amtssignatur ist das E-GovG
  - § 19 E-GovG → Anforderungen an die Amtssignatur
  - § 20 E-GovG → Beweiskraft von Ausdrucken
- Amtssignatur hat zumindest eine fortgeschrittene Signatur/Siegel aufzuweisen.
  - Art. 3 Z 11 und Z 26 eIDAS-VO → Definition der fortgeschrittenen Signatur/Siegel
- Anwendung der Amtssignatur im AVG
  - § 18 Abs. 4 AVG → Ausfertigung mit Amtssignatur

3. Online-Verfahren

- 3.1 Anbringen
- 3.2 Bearbeitung
- 3.3 Elektronische Zustellung

3. Online-Verfahren

- 3.1 Anbringen
- 3.2 Bearbeitung
- 3.3 Elektronische Zustellung

Barreriefreiheit - § 1 Abs. 3 E-GovG

- E-Inclusion – E-Government für Alle!
  - Elektronische Dokumente
  - Stellvertretung – Gemeinden und BHs!
  - Barrierefreiheit
  - Weitere Informationen: https://www.digitales.oesterreich.gv.at/barrierefreies-web-zugang-fur-alle

Anbringen: Form & Zeit, § 13 AVG

- Anbringen sind *schriftlich, mündlich* oder *telefonisch* möglich (§ 13 Abs. 1 AVG)

- *Schriftlich* in jeder technischer Form möglich,

- per E-Mail jedoch nur insoweit als nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind (§ 13 Abs. 2 AVG);

  z.B. E-Formular

Anbringen: Form & Zeit, § 13 Abs. 2 AVG

- *Technische* Voraussetzungen (z.B. Dateiformate, Schnittstellen) od.
- *organisatorische* Beschränkungen (z.B. zeitliche Beschränkungen, bestimmte E-Mail-Adresse) des elektronischen Verkehrs
- sind im Internet kundzumachen
  - stellt keine Ermächtigungsnorm dar, sondern lediglich eine Publizitätsvorschrift für etwaige organisatorische Beschränkungen (VfGH-Erkenntnis 106/2013-10 vom 3.3.2014)
  - Wer bei einer anderen als der bekanntgemachten (E-Mail-)Adresse ein Anbringen einbringt, trägt das Risiko des Verlusts bzw. des verspäteten Einlangens

Anbringen: Form & Zeit, § 13 Abs. 5 AVG

- Schriftliche Anbringen müssen nur während der Amtsstunden entgegengenommen werden
  - AVG knüpft lediglich an die organisatorisch festgelegten Amtsstunden und deren Kundmachung an (VfGH-Erkenntnis 106/2013-10 vom 3.3.2014)
- Empfangsgeräte (Fax!) sind jedoch nur während der Amtsstunden empfangsbereit zu halten (§ 13 Abs. 5)
- Amtsstunden sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen

Anbringen: Form & Zeit

Daher auf Grund der Organisationsrechts Gestaltungsmöglichkeiten der Behörde:
(mit verfahrensrechtlichen Anknüpfungen und Konsequenzen)

- E-Formulare (statt E-Mail)
- Festlegung der Dateiformate
- Zeitliche Beschränkungen (z.B. auf Amtsstunden)
- Bestimmte E-Mailadressen

Antragsformulare: Styleguide

- Ziel: bundesweit einheitliches Design & Aufbau unabhängig von Zuständigkeit
- Elemente z.B.:
  - Grundstruktur von E-Formularen
  - Inhaltliche Gliederung
  - Aufbau der Formularbausteine
  - Texte im Formular
  - Schriften, Linien & Farben
  - Logos, grafische Elemente
  - Standarddaten

Antragsformular

Info

Bitte beachten Sie:

* Feld muss ausgefüllt sein
! Hinweis auf Fehler
i Information und Hilfe zum Ausfüllen
☐ Zutreffendes ankreuzen oder auswählen

Auswahl

Den Antrag stellt *

Antragsteller/in ist eine Einzelperson oder Einzelunternehmer/in

Familienname *

Vorname *

Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *

Akademischer Grad

Geschlecht *

Identität & Authentizität § 3 E-GovG

Rechtliche Sicht:

- Qualität des Identitätsnachweises ist vom Verfahren und der Strategie der jeweiligen Organisation abhängig:
  - eindeutiger Identitätsnachweis
  - „einfacher“ Identitätsnachweis
  - kein Identitätsnachweis

Technische & organisatorische Sicht:

- Aufbauend auf Recht und Strategie können unterschiedliche technische Lösungen eingesetzt werden:
  - Bürgerkartenkonzept
  - Username / Passwort / TAN (Mit RSa Brief, …)
  - Verzicht auf technische Identifizierungslösungen

➔ In der Regel wird nur das **Bürgerkartenkonzept** ein durchgehendes elektronisches Verfahren gewährleisten. (z.B. bPK für Akteneinsicht, Zustellung, …)

Zusammenfassung

- Ziel = Durchgängige elektronische Verfahren, um Einsparungspotentiale zu realisieren
- Barrierefreie Webseiten zentrales Ziel für den Staat (allen BürgerInnen verpflichtet – E-Inclusion)
- E-Anbringen ausführlich geregelt und spezifiziert
- Methoden der Identifizierung abhängig von Strategie der Organisation & Qualität des Verfahrens und dem damit verbundenen Risiko
- Umsetzung von Onlineverfahren unter Berücksichtigung der Verfahrensfrequenz und der Zielgruppe

3. Online-Verfahren

- 3.1 Anbringen
- 3.2 Bearbeitung
- 3.3 Elektronische Zustellung

Bearbeitung: Anträge verarbeiten

- Abtippen (copy & paste)
- Import der Formulardaten in das Backendsystem
- integriertes Front- & Backofficesystem
- teilautomatisiert: Anwendung ruft die notwendigen Informationen ab ⇨ Sachbearbeiter entscheidet
- vollautomatisiert: Backendsystem generiert für die Behörde die Erledigung

ELAK/ el. Backoffice

elektronische Formularen für den Bürger und Papierakten in der Verwaltung
= Flintstone Variante von e-Government
(es fehlt der Motor)

elektronische Formulare für den Bürger und der ELAK/ el. Backoffice in der Verwaltung
= e-Government (der ELAK/ el. Backoffice ist der Motor)

Bearbeitung: Zugriff auf Register

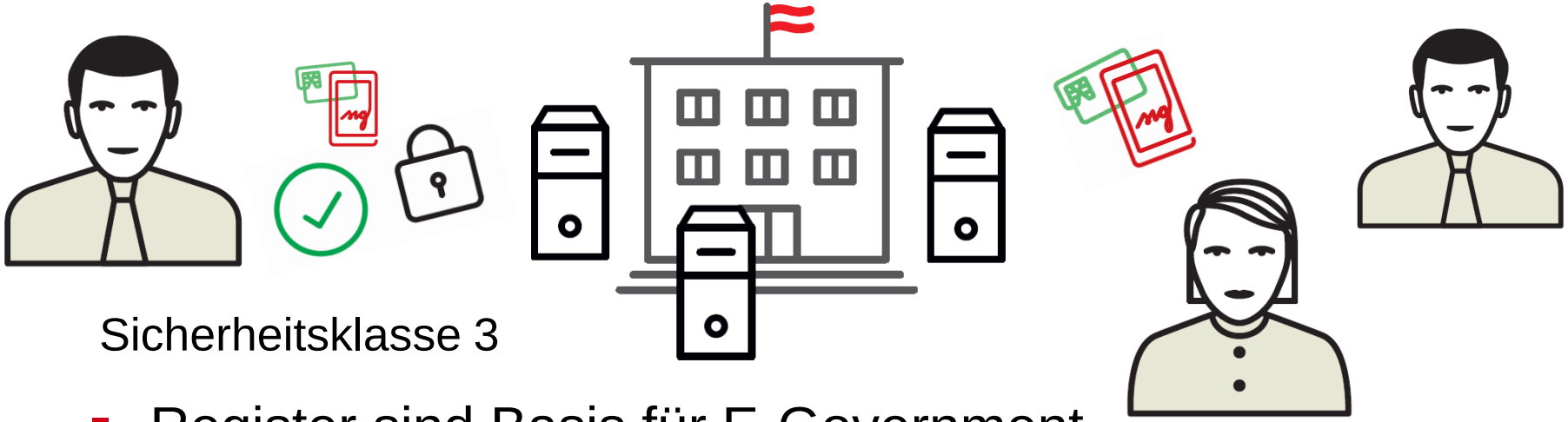

Sicherheitsklasse 3

- Register sind Basis für E-Government
- Datenqualität wird laufend verbessert
- Ermöglichen auch zentralen Zugriff der Behörde und des Bürgers

Konsequenterweise müsste die Meldebestätigung der Vergangenheit angehören

Elektronische Register

- Zentrales Melderegister (ZMR)
- Zentrales Personenstandsregister (ZPR)
- Grundbuch
- Gebäude und Wohnungsregister (GWR)
- Adressregister (ADR)
- Ergänzungsregister für nat. Personen (ERnP)
- Pass-Register (IDR)
- Führerscheinregister
- Waffenregister
- Strafregister
- Firmenbuch
- Zentrales Vereinsregister
- Zentrales Gewerberegister
- ….

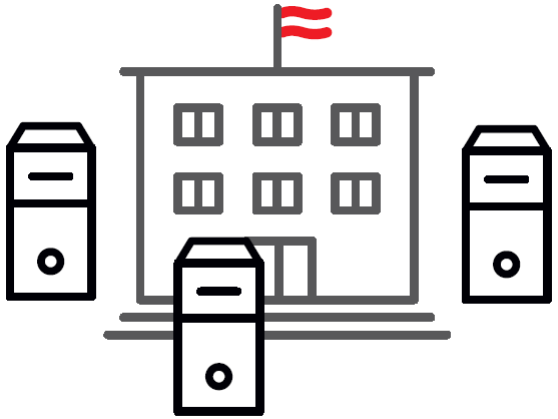

3. Online-Verfahren

- 3.1 Anbringen
- 3.2 Bearbeitung
- 3.3 Elektronische Zustellung

Die elektronische Zustellung

Anwendungsbereich gemäß § 28 ZustG

- Übermittlung von Dokumenten in Vollziehung der Gesetze (vgl. § 1 ZustG)
- d.h. keine Privatwirtschaftsverwaltung
- Möglichkeit für den Verfahrensgesetzgeber abweichende Regelungen zu treffen (vgl. § 99 BAO)

Arten der elektronischen Zustellung

Zustellung an eine elektronische Zustelladresse

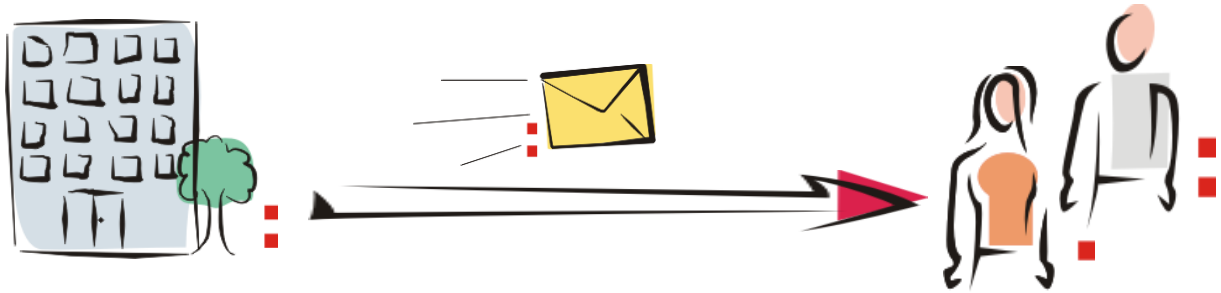

- normales E-Mail oder Fax
- muss von der Empfängerin bzw. vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen Verfahren bekanntgeben werden (§ 2 Z 5 ZustG)
- Zweifel über Einlangen → Tatsache und Zeitpunkt durch Behörde festzustellen (§ 37 Abs. 1 ZustG)
- <u>keine</u> nachweisliche Zustellung möglich

Arten der elektronischen Zustellung

Elektronisches Kommunikationssystem der Behörde

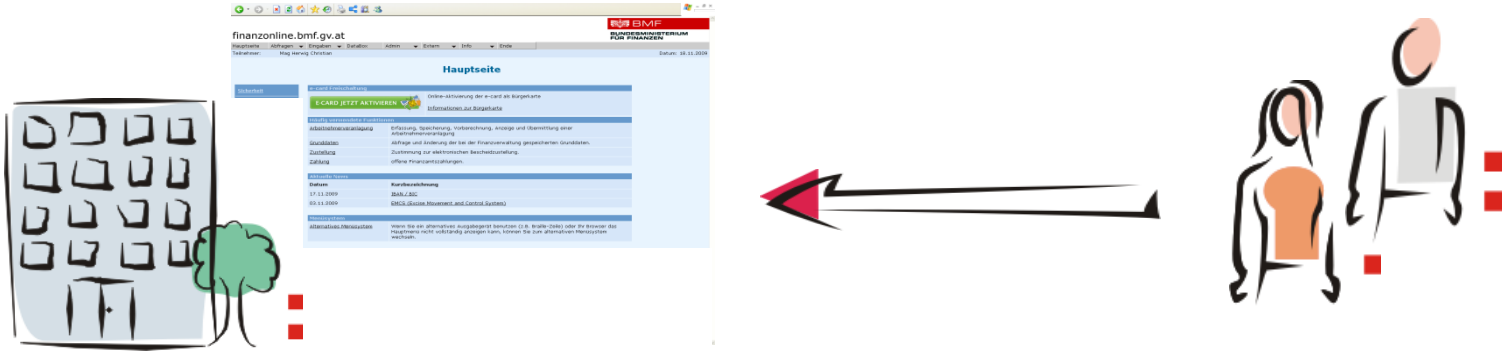

- „behördeneigene Zustellapplikation“ (vgl. § 37 ZustG)
- z.B. Systeme wie die Databox in FinanzOnline
- Zustellfiktion: Dritter Werktag nach erstmaliger Bereithaltung!
- primär muss jedoch Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst versucht werden (§ 37 Abs. 2 ZustG)
- <u>keine</u> nachweisliche Zustellung möglich

Arten der elektronischen Zustellung

Unmittelbare elektronische Ausfolgung

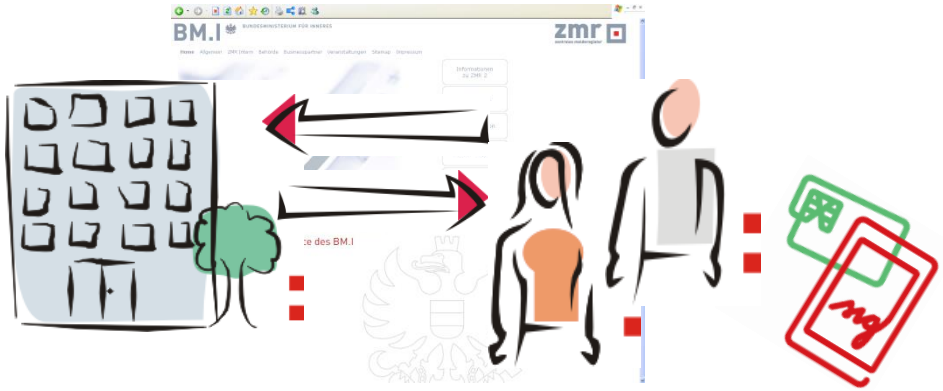

- Zustellung innerhalb derselben „Session“ wie Anmeldung (vgl. § 37a ZustG) – zeitlich enger Zusammenhang gefordert
- umfasst sind etwa Registerabfragen
- bei Antragstellung Nachweis der Identität und Authentizität der Empfängerin bzw. des Empfängers notwendig (etwa PW)
- <u>nachweisliche Zustellung</u> möglich, wenn Einstieg mit <u>Bürgerkarte</u> erfolgt ist (nachweislich = Qualität RSa oder RSb)

Arten der elektronischen Zustellung

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

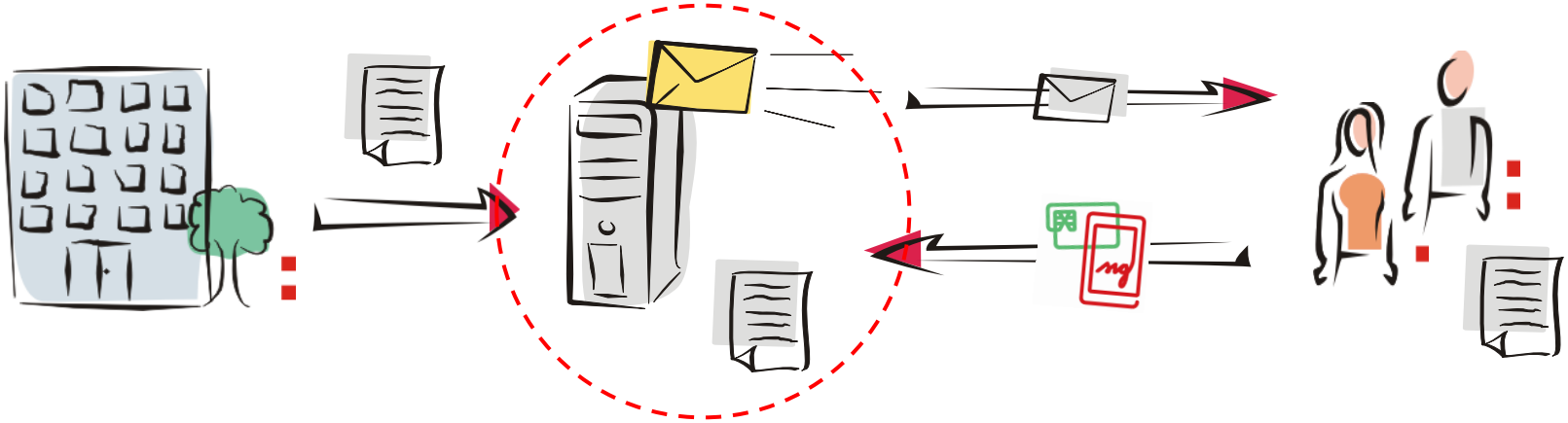

- vom Bundeskanzler zugelassen und beaufsichtigt (ZustDV) www.bka.gv.at/zustelldienste
- Anmeldung der Benutzerin bzw. des Benutzer nur mit Bürgerkarte
- nachweisliche Zustellung möglich

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

A) Behördensicht

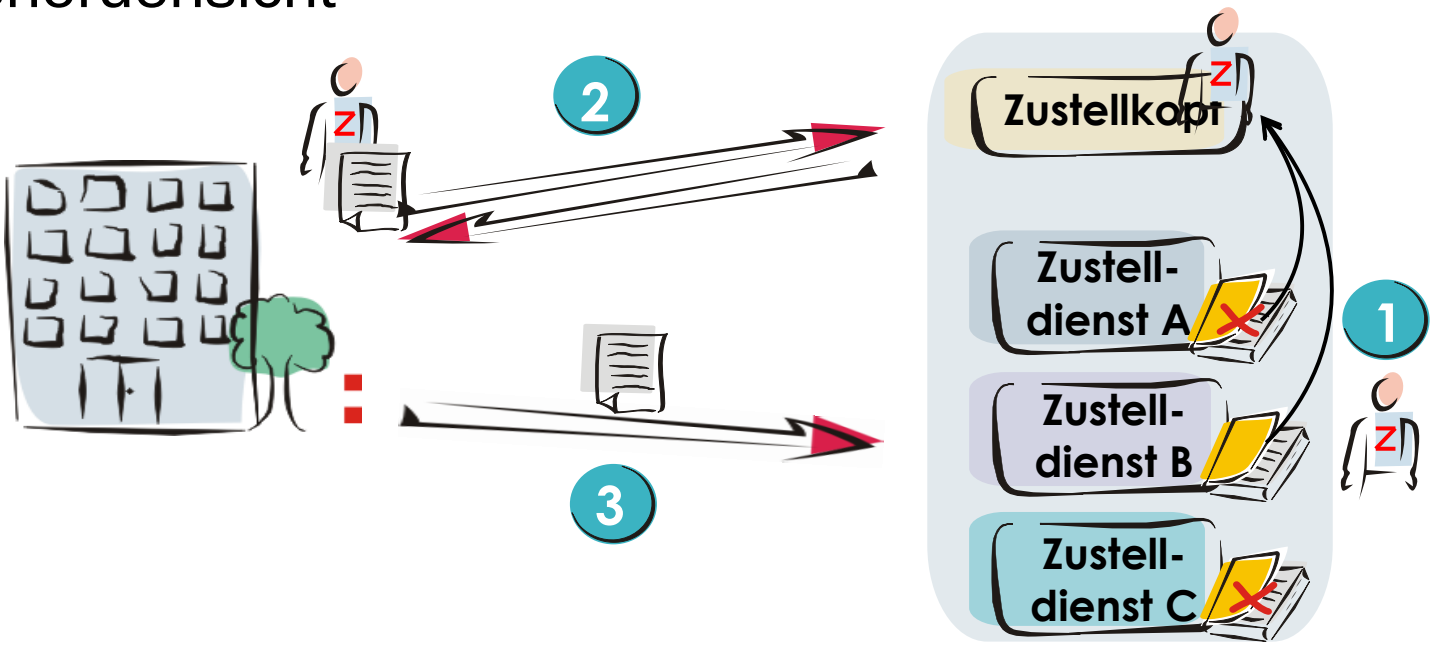

1. Voraussetzung: Anmeldung der Empfängerin bzw. des Empfängers bei einem Zustelldienst
2. Abfrage der Behörde beim sogenannten Zustellkopf / Rückantwort des Zustellkopfes
3. Übermittlung des zuzustellenden Dokuments an den entsprechenden Zustelldienst

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

B) Bürgersicht

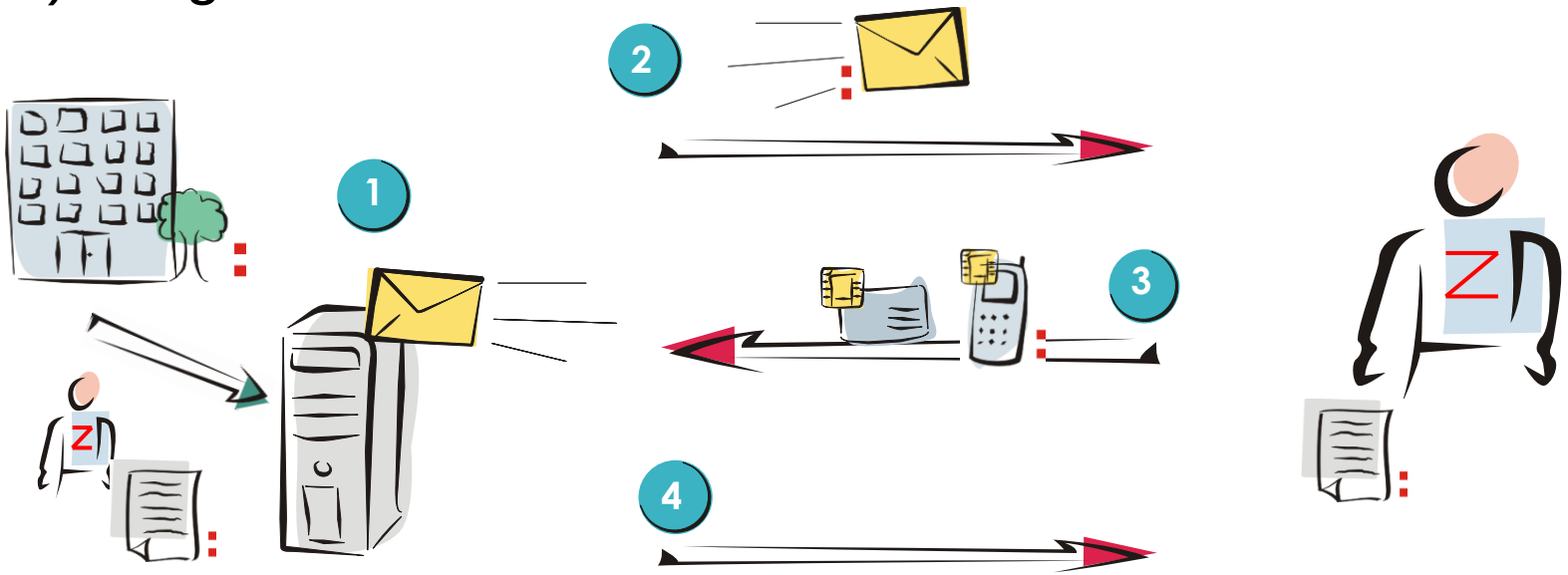

1. Zustellstück trifft beim Zustelldienst ein
2. E-Mail Verständigung wird geschickt
3. Login mit Bürgerkarte (bzw. automatisiert ausgelöster Signatur)
   Übernahmebestätigung wird signiert
4. Dokument ansehen, speichern oder weiterleiten

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

Verständigungen durch den Zustelldienst

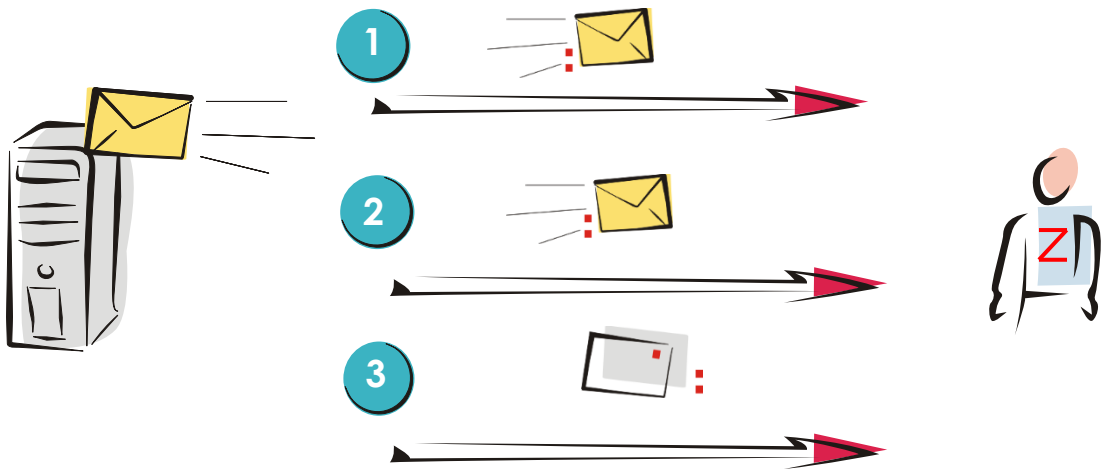

1. elektronische Verständigung (unverzüglich und an alle elektr. Verständigungsadressen)
2. elektronische Verständigung (wenn nicht innerhalb von 48 Std. abgeholt)
3. postalische Verständigung (wenn nicht innerhalb der nächsten 24 Std. abgeholt und der Empfänger eine Abgabstelle bekannt gegeben hat)

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

Eintritt der Zustellwirkung

- Dokument gilt spätestens mit seiner Abholung als zugestellt (§ 35 Abs. 5 ZustG)
- ansonsten am ersten Werktag nach der Versendung der 2. elektr. Verständigung (§ 35 Abs. 6 ZustG)
- ansonsten am dritten Werktag nach der Versendung der (3.) postalischen Verständigung, sofern eine Abgabestelle bekannt gegeben wurde (§ 35 Abs. 7 ZustG)
  - Verzögerung durch Abwesenheit von der Abgabestelle bis zur der Rückkehr folgenden Tag möglich

Elektronisch zustellen

	Eigenhändige Zustellung	Einfache Zustellung	Zugang mit Bürgerkarte zwingend	Besonderheit
Elektronischer Zustelldienst (§§ 35 und 36 ZustG)	Ja	Ja	Ja	
Unmittelbare elektronische Ausfolgung (§ 37a ZustG)	Ja - sofern Zugang mit Bürgerkarte	Ja	Nein (Ja – sofern eigenhändige Zustellung.)	nur im Rahmen einer einzigen Session zulässig (§ 37a ZustG)
Elektronisches Kommunikationssystem der Behörde (§ 37 Abs. 1 ZustG)	Nein	Ja	Nein	nur nach vorheriger negativer Abfrage des Zustellkopfes zulässig (§ 37 Abs. 2 ZustG) (ab 1.1.2009)
Elektronische Zustelladresse (§ 37 Abs. 1 ZustG)	Nein	Ja	Nein	Nur wenn diese vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegeben wird (§ 2 Z 6 ZustG)

Duale Zustellung

- verbindet konventionelle Zustellung mit elektronischer Zustellung
  - Intention: elektronisch zustellen
  - Elektronische Zustellung nicht möglich: Überführung in konventionelle Zustellung (Druck, Kuvertierung, …)
- Integration EINER Schnittstelle

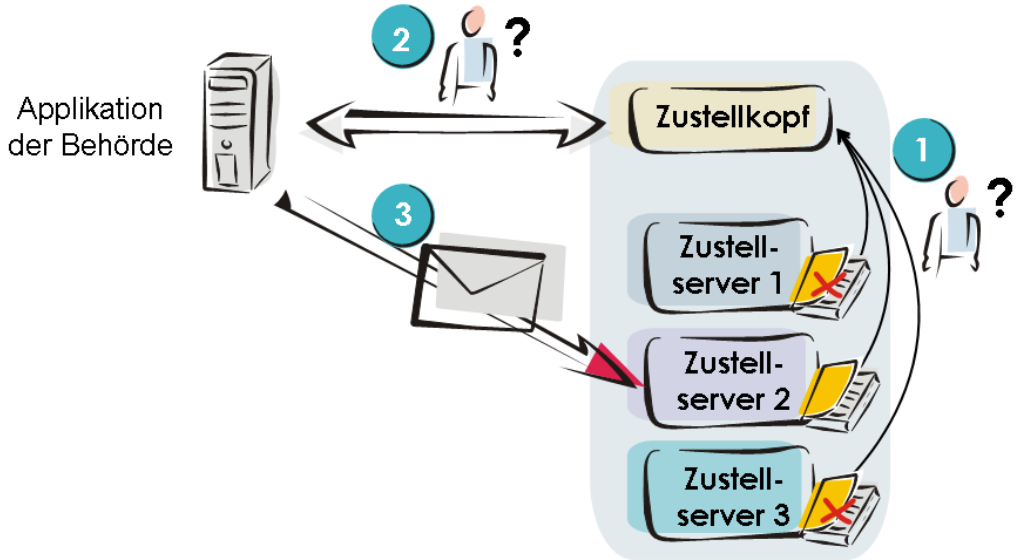

Zusammenfassung

- Durchgängige (elektronische) Prozesse = Vermeidung von Medienbrüchen
- Einsparungspotentiale
- Elektronische Zustellung:
  - 24 Stunden x 7 Wochentage
  - Reduktion von Zustellzeit & -weg
- Duale Zustellung
  - Gesamtheitliches Konzept (Papier & E-Zustellung)
  - Zustellnachweis elektronisch integrierbar

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundeskanzleramt Österreich/Präsidium
Abt. I/11: Digitales und E-Government - Recht, Strategie und Internationales

Mag. Gregor Schmied

Ballhausplatz 1, 1014 Wien
Tel.: +43 1 531 15-202591
E-Mail: gregor.schmied@bka.gv.at

Links

- Digitales Österreich, www.digitales.oesterreich.gv.at
- Das E-Government-ABC: www.digitales.oesterreich.gv.at/abc
- Reference-Server
  Auf diesem Server werden die gemeinsam von Bund, Ländern und Gemeinden erarbeiteten Vorschläge und Empfehlungen publiziert.
  http://reference.e-government.gv.at/
- Bundeskanzleramt der Republik Österreich http://www.bka.gv.at/
- HELP.gv.at: http://www.help.gv.at/
- Unternehmensserviceportal: www.usp.gv.at
- IKT-Sicherheitsportal: https://www.onlinesicherheit.gv.at/
- Datenschutz
  offizielle Website der österreichischen Datenschutzbehörde
  http://www.dsb.gv.at/

Links

- Konzept Bürgerkarte: http://www.buergerkarte.at/
- Handy-Signatur: http://www.handy-signatur.at/
- Monitoring Handy-Signatur: https://www.a-trust.at/handystat/
- Monitoring E-Government Systeme: http://pubmon.egiz.gv.at/
- Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria (A-SIT)
  Das Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria (A-SIT) ist ein gemeinnütziger Verein. Mit Ministerratsbeschluss von Juli 1999 wurde A-SIT der Auftrag erteilt, die öffentliche Verwaltung in Sicherheitsfragen zu beraten. A-SIT ist als Bestätigungsstelle gemäß Signaturverordnung vom 2.2.2000 registriert. http://www.a-sit.at/
- A-Trust http://www.a-trust.at/
- Sozialversicherung http://www.sozialversicherung.at/